

FRIEDHOFSDORDNUNG 2019

der Stadtgemeinde Neunkirchen
für den Stadtfriedhof Neunkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
I. ALLGEMEINES , GELTUNG , BEGRIFFE.....	5
Allgemeines.....	5
A.) Geltungsbereich	5
B.) Gesetzliche Grundlagen.....	5
C.) Normative Verweisungen	5
D.) Begriffe.....	6
II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	10
§ 1 - Eigentum, Zweckbestimmung und Verwaltung	10
§ 2 - Mindestruhefrist.....	10
§ 3 - Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan	10
III. GRABARTEN.....	11
§ 4 - Einteilung des Friedhofes.....	11
§ 5 - Grabarten	11
a) Einzelgräber.....	11
b) Familiengräber.....	11
c) Grüfte	11
d) Urnengräber.....	12
e) Urnennischen.....	12
IV. BENÜTZUNGSRECHT.....	13
§ 6 - Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle	13
§ 7 - Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes	14
§ 8 - Verlängerung des Benützungsrechtes	15
§ 9 - Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht.....	15
§ 10 - Erlöschen des Benützungsrechts	15
§ 11 - Ehren- und Kriegsgräber	16
V. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	17
A.) Allgemeine Gestaltung.....	17
§ 12 - Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle	17
§ 13 - Bestimmungen zur Fundamentierung von Grabstätten.....	18
§ 14 - Bestimmungen zur Grabeinfassung.....	19
§ 15 - Bestimmungen zum Grabstein und Grabkreuz	20
§ 16 - Bestimmungen zu Grababdeckungen.....	20
§ 17 - Bestimmungen zu den Grabwegen	21
§ 18 - Bestimmungen zur Bepflanzung von Grabstätten	21
§ 19 - Bestimmungen zur Errichtung von Grüften	22
§ 20 - Bestimmungen zur Errichtung von flachgrabähnlichen Grabausstattungen.....	22
§ 21 - Regelungen für Nutzungsrechte an gemeindeeigenen Grabausstattungen	23
§ 22 - Standsicherheit.....	23

§ 23 - Baufälligkeit und Verwahrlosung.....	24
§ 24 - Bestimmungen zur Sanierung von Grabausstattungen	25
§ 25 - Austauschanzeige.....	25
§ 26 - Regelungen zur Räumung und Abtransport von Grabausstattungen	25
B.) Gestaltung von Urnengrabstätten.....	27
§ 27 - Ausgestaltung der Urnennischen und -grüfte in der Gruppe 5 (V).....	27
C.) Gestaltung von Flachgräber.....	29
§ 28 -Allgemeine Bestimmungen zur Gestaltung von Flachgräbern.....	29
§ 29 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 7	30
§ 30 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 14.....	30
§ 31 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 28	31
D.) Gestaltung von Sondergrabstätten	32
§ 32 -Allgemeine Bestimmungen zur Gestaltung von Sondergrabstätten	32
§ 33 -Bestimmungen zur Gestaltung von Fürsorgegrabstätten.....	32
§ 34 - Bestimmungen zur Gestaltung von Grabstätten in der Gruppe 27	33
(1) VI. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	34
§ 35 - Bestattungspflicht.....	34
§ 36 - Einsargung	34
§ 37 - Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport.....	34
§ 38 - Beerdigung, Enterdigung und Überführung	35
§ 39 - Aufgaben des Friedhofsverwalters, des Friedhofswärters und dessen Hilfskräfte.....	36
VII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	38
§ 40 - Verhalten auf dem Friedhof.	38
§ 41 - Bestimmungen zur Abfallwirtschaft	38
§ 42 - Gewerbliche Arbeiten	39
VIII. STRAFBESTIMMUNGEN.....	40
§ 43 - Übertretungen.....	40
IX. WIRKUNGEN.....	41
§ 44 - In-Kraft-Treten der Verordnung	41
§ 45 - Außer-Kraft-Treten von Verordnungen.....	41
Index.....	42
Verweise-Verzeichnis.....	47
Anhang A - Plan der Normgruppe(n) und -grabstätte(n)	48
Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung - Vorderseite	49
Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung- Rückseite	50
Anhang C - Strafbestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007	51

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Neunkirchen mit der gemäß § 24 Abs. (1) des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-g.F., eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Neunkirchen erlassen wird.

1. ALLGEMEINES, GELTUNG, BEGRIFFE

Allgemeines

Vorbemerkungen :

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neunkirchen, erlässt diese Verordnung in dem Bemühen Regelungen zu schaffen welche sicherstellen, dass die Verwaltung des Stadtfriedhofes Neunkirchen zuverlässig, rasch, praxisnah und kostenschonend erfolgen kann.

Zum Einen erfüllt sie damit gesetzliche Verpflichtungen nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 und zum anderen soll damit das gemeinschaftliche Zusammenleben durch feste Regeln erleichtert werden.

In dieser Verordnung sind die praktischen Erfahrungen der Verwaltung aus einer 100-jährigen Bestandsgeschichte ebenso eingeflossen, wie die Vorstellungen der Gemeindeführung über die Gestaltung des Friedhofes oder Wünsche und Anregungen der Bürgerschaft.

Dem Bürgermeister liegt insbesondere daran, die Verkehrssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, die Rechte und Pflichten sowohl der Friedhofsnutzer als auch der Verwaltung klar und deutlich zu regeln, die finanzielle Absicherung des Betriebes sicherzustellen und nicht zuletzt den Bereich des Friedhofes als Kulturraum für Natur und Handwerk zu erhalten.

A.) Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung wird erlassen für den Geltungsbereich des Stadtfriedhofes Neunkirchen und ist, in den Bereichen in denen dies sinngemäß erforderlich ist, für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neunkirchen, einschließlich der Ortsbereiche Mollram und Peisching gültig.

B.) Gesetzliche Grundlagen

Diese Friedhofsordnung begründet sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-0

C.) Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Verordnung sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Verordnung nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 3113

Errichtung und Prüfung von Grabanlagen

D.) Begriffe

Aschenkapsel , Urne	von einer Feuerhalle verwendetes, mit den persönlichen Daten versehenes, Behältnis zur Aufbewahrung von Asche eingäscherter Personen.
befugt Gewerbetreibende	Gewerbetreibende welche ihre Tätigkeit am Friedhof auf Grund gewerberechtl. Bewilligungen ausüben.
Beilegung	Grabbelag (Verstorbene(r)) welche in einem Grabschacht bis zu einer Bestattungstiefe von 1,80 m beigesetzt sind/werden.
Höchstbelagszahl	Höchstanzahl der in einer Grabstätte, auf Grund der Grabart, beizusetzenden Personen oder Urnen.
Benützungsberechtigte(r), benützungsberechtigte Person.....	Inhaber der, durch das NÖ Bestattungsgesetz 2007 und dieser Verordnung gewährten Rechte und Pflichten.
Benützungsrecht	Die Gesamtheit der nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 zuerkannten Rechte und Pflichten.
Benützungszeitraum	Jener Zeitraum für den das Benützungsrecht zugewiesen wurde. Bei Gräbern 10 Jahre, bei Grüften erstmalig 30 Jahre, danach ebenfalls 10 Jahre.
Bepflanzungsabschlussplatte.....	Teil der Grabausstattung welcher bei Flachgräbern und flachgrabähnlichen Grabstätten die Rasenfläche von der Fläche trennt, in der Blumen und höherer Pflanzen gepflanzt werden können.
besonders gekennzeichnete Grabstelle	Gebührentechnische Bezeichnung, mit der Grabstätten bezeichnet werden, welche im Friedhofsplan gesondert gekennzeichnet sind Dies sind am Stadtfriedhof Neunkirchen in erster Linie alle Grabstellen der den Haupteingängen zunächstliegenden Gruppen 1, 2, 9, 10 und 27
blinde Gruft.....	Erdgrabstätte bei der die Grabausstattung die ungehinderte Öffnung des Grabschachtes verhindert, insbesondere durch Grabdeckel, armierte Rieseldecken oder Bauelemente die in die lichte Öffnung des Grabschachtes ragen und welche nicht leicht entfernt werden können.
Bodenplatte	Teil der Grabausstattung welches niveaugleich mit dem Niveau der Gräbergruppe versetzt ist und auf dem ein Grabsteinsockel oder ein Grabstein direkt errichtet wird/ist.
Dübel	Stabförmiges rostfreies Verbindungsmittel aus Metall mit dem Teile einer Grabausstattung untereinander oder mit dem Fundament verbunden werden.
Einfassung, Grabumrandung	Einfassung von Grabflächen aus Natur-, Kunststein oder Metall.
Nutzungsentgelt.....	Geldsumme, welche die benützungsberechtigte Person für das Recht der Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehenden Grabausstattungen, Fundamenten und Weganlagen zu entrichten hat.
Erdgrab	Grabstelle zur Beisetzung von Verstorbenen in Särgen oder Urnen im Erdreich

flachgrabähnlich	Erdgrabstätte außerhalb von Flachgräberguppen, deren Gestaltung einem Flachgrab in einer Flachgräbergruppe nachempfunden ist und dessen Grabausstattung ebenfalls nur aus einem Grabstein ohne Einfassung besteht.
Familiengrab, Mehrpersonengrab	Grabstätte in der mehr als eine Person beigesetzt werden kann.
Flachgrab	Erdgrab dessen Grabausstattung nur aus einem Grabstein, nicht jedoch aus Grabeinfassung mit ohne Grabdeckel, bestehen darf und dessen Grabfläche zum Großteil mit Rasen bepflanzt ist. Flachgräber sind in eigenen Flachgräberguppen zusammengefasst.
Fundament	jener Bauteil, der die Gesamtlast in die anstehenden Bodenschichten weiterleitet
Grabfeld, laufendes Grab, laufende Reihe, Reihengrab.....	Grabstätte deren Vergabe durch die Friedhofsverwaltung ohne Einflussnahme eines Benützungsberechtigten auf die örtliche Lage der Grabstätte erfolgt
Grabart	Organisatorisches Unterscheidungsmerkmal zur Unterscheidung von Grabstätten nach Bauart und Höchstbelagsmöglichkeit
Grabausstattung	Gesamtheit der auf bzw. an einer Grabstelle errichteten Denkmäler und Ausschmückungsgegenstände und nicht naturbelassenen Wege einschließlich Bauteilen, die unter der Erdoberfläche befinden (z.B. Fundamente)
Grabdeckel, Deckel, Grababdeckung	Horizontale Abdeckung eines Erdgrabes, die auf einer Grabumrandung aufliegt. Besteht i. Regel aus Natur- oder Kunststein.
Grabhügel.....	Die, über das Gruppenniveau hinausragende, Aufschichtung von Erd- oder sonstigem Material ohne dessen Begrenzung durch eine Grabeinfassung.
Grabmal, Grabdenkmal.....	Denkmal für bestimmte Personen oder Familien innerhalb von Friedhöfen. Ein Grabdenkmal besteht in der Regel aus Grabstein (Oberteil), Sockel, Grabumrandung (Einfassung mit Gewände, Sturz, Einlage) und u.U. einem Grabdeckel.
Grabschacht, Schacht.....	Unterirdischer Teil einer Grabstätte in dem Verstorbene in verschiedenen Tiefen beigesetzt werden. Grabstätten können aus mehreren Grabschächten bestehen. Standardmäßig werden pro Grabschacht max. 1 Tieferlegung und 1 Beilegung beigesetzt.
Grabstein	Oberteil eines Grabdenkmals, zumeist durch einen Sockel von der Einfassung abgehoben. Kann bei Flachgräbern auch ohne Einfassung und Sockel mit einer Bodenplatte auf dem Fundament stehen.
Grabstelle, Grabstätte	Gesamtheit einer Grabanlage aus Grabschächten, Grabausstattung, zugerechneten Wegen und Ziergegenständen
Gruft.....	Unter Geländeneiveau betonierte oder gemauerte Grabkammer zur Beisetzung von Särgen welche nicht mit Erde verfüllt ist und i.R. luftdicht abgeschlossen wird.
Gruftdeckel.....	Horizontale Abdeckung einer Gruftanlage mit welcher der Zugang zum Grabraum verschlossen wird.
Gruppe, Gräbergruppe	Organisatorische Einheit von mehreren, meist zusätzlich in

	Reihen geordneten, Einzelgräbern.
Gruppe, spärlich belegte.....	Gräbergruppe in der die Anzahl aufrechter Benutzungsrechte an Grabstätten wesentlich unter der Gesamtanzahl der in der Gruppe vorgesehenen Grabstätten liegt.
Kreuz, Grabkreuz.....	Werkstück in Form eines Kreuzes aus Metall, Stein oder Holz welches anstatt eines Grabsteines verwendet wird.
Kunststein.....	Werkstein oder Werkstück, bestehend aus Zuschlagstoffen (ggf. Natursteinbruchstücke), mineralischen Bindemitteln (zB Portlandzement) und Zusatzstoffen.
Mehrschachtgräber.....	Grabstätte welcher mind. 2 Grabschächte zugeordnet sind. Üblicherweise Grabstätten für 4, 8 oder mehr Personen.
Naturstein.....	Natürlich vorkommendes Gestein, das für Steinmetzarbeiten im Bauwesen und für Denkmäler verwendet wird.
Neubelag.....	Grabbelag (Verstorbene(r)) welcher auf Grund neu erworbener Benutzungsrechte beigesetzt wird. Ein Neubelag erfordert die Zusammenlegung des Vorbelages im Grabschacht an der Grabsohle.
Prüfprotokoll.....	Schriftliche Dokumentation eines Prüfvorganges nach ÖNORM B 31131 welches durch den Prüfverantwortlichen auszustellen und zu zeichnen ist. Es dient zum Nachweis, dass eine Gefährdung von Personen durch ein Grabdenkmal nicht gegeben ist.
Sarg.....	Aufbewahrungsbehältnis aus verschiedensten Materialien, meist Holz oder Metall, für Verstorbene zum Zweck der Beisetzung oder Einäscherung
Standicherheit.....	Verhältnis des Standmomentes eines Bauwerkes zum Drehmoment aus Kippen, Gleiten und/oder Drehen.
Streifenfundament, Bandfundament.....	Streifenförmiges Fundierungselement, welches über die gesamte Monumentbreite samt benachbarten Wegen reicht bzw. zwei oder mehrere Monumente verbindet.
Tiefenfundament.....	Fundierung, bei der die Fundament- bzw. Gründungssohle bis in frostfreie Tiefe und auf tragfähigen Grund reicht. Alle Angaben für die Bezeichnung Fundament sind sinngemäß auch auf die Bezeichnung Tiefenfundament anzuwenden
Tieferlegung.....	Grabbelag (Verstorbene(r)) welcher in einem Grabschacht ab einer Bestattungstiefe von 1,80 m und bis zu 2,20 m Tiefe beigesetzt sind/werden.
Überurne.....	Behältnis aus verschiedenstem Material, meist Metall, zur Aufnahme einer Aschenkapsel, welches zum Schutz oder /und als Schmuckelement dient.
Urnengrabstätte.....	Erdgrab, Urnennische (unter- oder oberirdisch) zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen.
Urnengrab, Urnenerdgrab.....	kleines Erdgrab zur ausschließlichen Beisetzung von in Überurnen eingeschlossenen Aschenkapseln
Urnennische, unterirdisch.....	Flächenmäßig kleine, ausgemauerte Grabstelle im Boden zur ausschließlichen Beisetzung von in Überurnen eingeschlossenen Aschenkapseln welche nicht mit Erde verfüllt wird.
Urnenhain.....	Gräbergruppe im Friedhof zur ausschließlichen Beisetzung

	von Aschenkapseln in oberirdischen Wand- und unterirdischen Bodennischen, oder Urnengräbern, mit eigens dafür errichteten Bauwerken.
Urnennische, oberirdisch.....	Mauervertiefung mit Abdeckplatte aus verschiedenstem Material, meist Metall oder Stein, zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenkapseln
Verdübelung	Verbindung, mittels eines stabförmigen Verbindungsmittels
Wahlgrab	Grabstätte deren Vergabe durch die Friedhofsverwaltung unter Bedachtnahme von Wünschen eines Benützungsberechtigten in Bezug auf die örtliche Lage (ausgesuchte Lage) der Grabstätte erfolgt.
Zusammenlegung.....	Bergung, Sammlung und Wiederbeisetzung an der Grabsohle von Leichenresten in Grabstätten für welche die Mindestbelagsdauer abgelaufen ist und die Belagshöchstgrenze erreicht wurde, wenn weitere Beisetzungen erfolgen sollen.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 - Eigentum, Zweckbestimmung und Verwaltung

(1) Der Stadtfriedhof Neunkirchen ist Eigentum der Stadtgemeinde Neunkirchen, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 1138, 1163, 1139, 1164/1 und 1165, EZ. 1563, KG. Neunkirchen. Das Eigentum der Gemeinde wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.

(2) Der Stadtfriedhof dient ohne Unterschied des Bekenntnisses allen Gemeindemitgliedern von Neunkirchen und auch Auswärtigen als Begräbnisstätte.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(4) Der Gemeinde obliegt die Obsorge über die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.

(5) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Städtischen Friedhofsverwaltung besorgt. Die Verwaltung befindet sich in Neunkirchen, Peischingerstraße 39.

(6) Die Verwaltung kann sich, ausgenommen in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bei der Errichtung und beim Betrieb des Stadtfriedhofes Dritter bedienen.

§ 2 - Mindestruhefrist

(1) Die Mindestruhefrist für den Stadtfriedhof Neunkirchen wird entsprechend § 24 Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 auf 10 Jahre festgesetzt.

(2) Während dieser Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 3 - Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

(1) Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstellen und deren Belag ein übersichtliches Grabstellenverzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten und der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes einwandfrei hervorgeht.

(2) In Verbindung mit dem Gräberstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

(3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

III. GRABARTEN

§ 4 - Einteilung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt.
- (2) Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe der Gruppennummer, gefolgt von einem Schrägstrich und darauf folgend die Angabe der Sehachtnummer gebildet. Bei Grabstellen, welche aus mehr als einem Grabschacht bestehen, ist nach dem Schrägstrichen die Nummer des ersten zugehörigen Grabschachtes gefolgt von einem Bindestrich und der letzten zugehörigen Sehachtnummer anzugeben.
- (3) Die Grabstätten an den Friedhofsmauern sind als eine gesonderte Gruppe zu betrachten und werden mit Buchstaben als Gruppenkennzeichnung bezeichnet. Bei diesen Grabstellen entfällt die Angabe der Grabschachtnummer und tritt an deren Stelle eine fortlaufende Grabnummer.
- (4) Die Urnengrabstätten der Urnenhaine werden ebenfalls mit Buchstaben zur Gruppenkennzeichnung gekennzeichnet.
- (5) Kindergräbergruppen werden durch ein der Gruppennummer nachgestelltes „K“ gekennzeichnet.

§ 5 - Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

Art:	Ausmaß (L/B/T):
a) Einzelgräber	
für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren	1.30 x 0.60 x 1.00 m
für die Leiche eines Erwachsenen	2,20 x 0.90 x 1.80 m
b) Familiengräber	
für Aufnahme bis zu 2 Leichen	2,20 x 0.90 x 2.20 m
für Aufnahme bis zu 4 Leichen	2.20 x 2.30 x 2.20 m
für Aufnahme bis zu 8 Leichen	2.20 x 3.15 x 2.20 m
als Flachgrab ausgebaut für Aufnahme bis zu 2 Leichen	2.20 x 1.25 x 2.20 m
als Flachgrab ausgebaut für Aufnahme bis zu 4 Leichen	2.20 x 2.75 x 2.20 m
als Flachgrab ausgebaut für Aufnahme bis zu 8 Leichen	2.20 x 5.75 x 2.20 m
c) Gräfte	
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen lichte Öffnung 2.40 x 1.00 m	2.50 x 1.00 x 3.50 m
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen lichte Öffnung 2.40 x 1.00 m	2.50 x 2.30 x 3.50 m

	zur Beisetzung bis zu 12 Leichen lichte Öffnung 2.40 x 1.00 m	2.50x3.15x3.50m
d)	Urnengräber	
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	0.60 x 0.40 x 0.50 m
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	0.60 x 0.50 x 0.50 m
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	0.60 x 1.00 x 0.50 m
e)	Urnennischen	
	zur oberirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen, ausgebauten Urnennischen	
	bis zu 2 Urnen (alte Anlage)	0.55 x 0.55 x 0.25 m
	(neue Anlage)	0.50 x 0.50 x 0.20 m
	bis zu 4 Urnen (alte Anlage)	0.55 x 0.55 x 0.25 m
	(neue Anlage)	0.50 x 0.50 x 0.20 m
	bis zu 8 Urnen (alte Anlage)	0.55 x 0.55 x 0.53 m
	(neue Anlage)	1.00 x 0.50 x 0.20 m
	zur unterirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen, ausgebauten Urnennischen	
	bis zu 2 Urnen (alte Anlage)	0.55 x 0.55 x 0.25 m
	(neue Anlage)	0.50 x 0.50 x 0.20 m
	bis zu 4 Urnen ohne Eterniteinlagebrett (neue Anlage)	0.54 x 0.44 x 0.55 m
	bis zu 8 Urnen ohne Eterniteinlagebrett (neue Anlage)	0.54 x 0.44 x 0.55 m
f)	Urnenstele	
	Urnenstele 3-teilig	0.53 x 0.13 x 0.13 m 1,02 x 0.17 x 0.17 m 0.51 x 0.13 x 0.13 m
	Urnenstele groß	1.45 x 0.20 x 0.20 m

(2) Für die Beisetzung in bestehenden Familiengräbern und Gräften gilt, dass der Leiche eines Erwachsenen zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren oder zwei Urnen gleichgehalten werden.

(3) Aschenkapseln (Urnen) die beigesetzt werden, sind in eine Überurne zu verschließen.

(4) Aschenkapseln können von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Benützungsfrist von der Grabstelle, Gruft, bzw. Nische entfernt und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben werden.

(5) Für die Beisetzung bei der Urnenstele, muss die Aschenkapsel (Urne) aus auflösbarem Material sein.

IV. BENÜTZUNGSRECHT

§ 6 - Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

(2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid (Zuweisung) hat den/die Namen der benützungsberechtigten Person (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, dass

- a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten seine nahen Angehörigen in der Reihenfolge des § 11, Abs. (3) des NO Bestattungsgesetzes 2007, binnen 3 Monaten den Eintritt in das Benützungsreret erklären können, oder in Ermangelung solcher das Benützungsreret jener Person zuzuerkennen ist, welche die Grabstellengebühr entrichtet.

(3) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern, langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

(4) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(5) Die Zuweisung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt. Die Überlassung anderer Grabstellen kann gegen Entrichtung der jeweiligen gültigen tarifmäßigen Gebühren nach freiem Ermessen der Friedhofsverwaltung, soweit diese nicht durch besondere Bedingungen eingeschränkt ist, erfolgen.

(6) Grabstätten in laufender Reihe können im gesamten Friedhofsbereich nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung vergeben werden, außer die Grabgruppe gilt als für Zuweisungen gesperrt. Die Vergabe von Wahlgrabstätten unterliegt den Einschränkungen dieser Friedhofsordnung.

(7) Einzelgräber werden nur in den Gruppen 21, 25, 31 und 33, Kindergräber in der Gruppe 16K vergeben.

(8) Familiengräber und Gräfte werden in allen anderen Gruppen als in Abs. (7) vergeben, mit Ausnahme von Urnengrabstellengruppen.

(9) Urnengrabstellen werden nur in den Gruppen UN, UG und V vergeben. Für die ausschließliche Beisetzung von Urnen ist eine Urnengrabstelle zuzuweisen.

(10) Familiengrabstellen als Wahlgrabstellen werden in den Gruppen **M, A**, 1-4, 6-16, 20, 24, 27-28 vergeben.

(11) Die Gruppen 17-19, 22-23, 26, 29-30 und 32 sind solange für jegliche Zuweisung gesperrt, als diese Gruppen als Brachflächen grundsätzlich unbelegt bleiben. Wurde für eine dieser Gruppen eine durch die Friedhofsverwaltung erstellter Belegungsplan erstellt, so können dort Grabstellen als Wahlgrabstätten vergeben werden.

(12) Sondergrabstätten werden in der Gruppe 27 nach Maßgabe vorhandenen Platzes vergeben.

(13) Flachgräber der Flachgräbergruppen 7, 14 und 28 werden nicht in laufender Reihe, sondern nur als Wahlgräber vergeben.

(14) Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen sind Gräber, die in den spärlich belegten Gruppen 21, 29, 31 und 33 liegen. In diesen Gruppen, in Gruppen welche für eine Zuweisung gesperrt sind und in Gräften ist eine Zusammenlegung nach § 7, Abs. (15) nicht möglich.

§ 7 - Inhalt und Dauer des Benützensrechtes

(1) Das Benützensrecht steht einer oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützensrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren bei gemauerten Grabstellen (Gräften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützensrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützensberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützensberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützensrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Wenn die Höchstbelagszahl erreicht ist oder der freie Grabplatz für eine Beisetzung nicht ausreicht, so kann die Grabstätte, unter folgenden Bedingungen, belegt werden:

- a) Das Benützensrecht an der Grabstelle muss aufrecht sein.
- b) Die Mindestruhefrist laut § 2 Abs. (1) muss abgelaufen sein.
- c) Bei Grabstätten mit mehreren Grabschächten, wenn in einem Grabschacht die erforderlichen Mindestruhefrist laut § 2 Abs. (1) seit der letzten Beisetzung vergangen ist. Die übrigen Grabschächte bleiben jedoch bis zum Ablauf der Mindestruhefrist nach der letzten Beisetzung im Schacht für einen Neubelag gesperrt.
- d) Wenn in keinem Grabschacht die erforderlichen Mindestruhefrist nach der letzten Beisetzung vergangen sind, jedoch bis zur Erreichung dieser Zeitspanne nur Urnen beigelegt werden.
- e) Die Beisetzung von Urnen kann bei der Betrachtung der vergangenen Zeitdauer außer Acht gelassen werden.
- f) Eine Zusammenlegung der im betreffenden Grabschacht befindlichen Personen in Auftrag gegeben wird.
- g) Bei Dauergräbern die unveränderte Lage der beigelegten Personen auf Friedhofsdauer gewährleistet bleibt.

(6) Bei Vorliegen der Bedingungen lt. § 7, Abs. (5) können Leichen oder Leichenreste durch die Friedhofsverwaltung oder durch diese beauftragte Personen in der Grabstätte zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

(7) Bei Familiengräbern kann auch eine Umwandlung in eine Grabstätte mit einer höheren Belagsmöglichkeit durchgeführt werden, wenn der dafür erforderliche Erweiterungsplatz vorhanden ist. Diese Gräber müssen dann als Familien-Wahlgrabstätten erworben werden und in einer Grabgruppe für Familiengräber liegen.

§ 8 - Verlängerung des Benützungsbrechtes

(8) Mit jeder Belegung wird das Benützungsbrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsbrechtesfolgenden Jahr.

(9) Das Benützungsbrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf da geltende Benützungsbrecht erlischt, entrichtet.

(10) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsbrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsbrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(11) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsbrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 9 - Übertragung und Eintritt in das Benützungsbrecht

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsbrecht einer anderen physischen oder juristischen Person übertragen werden.

(2) Für die Übertragung ist eine Einverständniserklärung der Person erforderlich, auf welche das Benützungsbrecht übertragen wird.

(3) Eine solche Übertragung beeinträchtigt bestehende Benützungsbrechte weiterer benützungsberechtigter Personen nicht.

(4) Nach dem Tod einer benützungsberechtigten Person können nahe Anverwandte nach § 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 den Eintritt in das Benützungsbrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsbrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden.

(5) Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsbrecht Gebrauch, wird das Benützungsbrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühren entrichtet hat.

§ 10 - Erlöschen des Benützungsbrechtes

(1) Das Benützungsbrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33, Abs. (4), NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.

(2) Bei Erlöschen des Benützungsbrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. (3) durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung und Entsorgung vorschreiben kann.

(4) Tritt kein naher Angehöriger in das Benützungsrecht ein und kann das Benützungsrecht auch nicht einer anderen Person zuerkannt werden sodass keine Person das Benützungsrecht ausüben kann, gilt die Grabstätte mit Ablauf der Frist als „Heimgelassen“. Das Eigentum an der Grabstätte geht an die Gemeinde über und diese kann die Grabausstattung entfernen. Die Mindestruhefrist ist vor einer neuerlichen Zuweisung jedoch tunlichst zu wahren und die Grabstätte bis zum Ablauf der Mindestruhefrist als Rasenfläche zu belassen.

(5) Bei heimgelassenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen auch in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 11 - Ehren- und Kriegsgräber

(1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene und deren Familienangehörige oder nur für den Verstorbenen selbst wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten jedoch mindestens 40-jährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Stadtgemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

(2) In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.

(3) Vor einem solchen Beschluss, der zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bedarf, ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen (nach § 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007) des Verstorbenen und der benützungsberechtigten Person herzustellen.

(4) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich des Grabdenkmales obliegt während der festgesetzten Zeit der Stadtgemeinde.

(5) Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützungsberechtigten Person zu übernehmen hat.

(6) Die Verlängerung eines Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(7) Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen (nach § 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes) über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechtes in Kenntnis zu setzen. Für den Eintritt in ein Benützungsrecht ist sinngemäß § 28 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 anzuwenden.

(8) Die Instandhaltung und Ausschmückung von Kriegsgräbern wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

V. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

A.) Allgemeine Gestaltung

§ 12 - Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind möglichst bald nach Erwerb des Benützungsrechtes, spätestens 6 Monate danach, entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Für bestimmte Grabgruppen können jedoch diesbezüglich Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Friedhofsordnung erlassen werden. Bestehen solche Sonderbestimmungen sind diese anzuwenden. Verwelkte Blumen und Kränze sind ehestens von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist eine besondere Anzeige an die Friedhofsverwaltung erforderlich. Der Anzeige ist eine maßstabsgetreue Skizze und eine Beschreibung des Denkmals über die Art der Ausführung und Größe unter Angabe der Grabsteininschrift, Angabe des zu verwendenden Materials, Größe der Fundamente Größe der Grabeinfassung Anzahl der Dübel und deren Maße, Anzahl der Seitenwege die ausgebildet werden, Beschreibung der Laterne und Vase, einschließlich Größe der Bodenplatte anzuschließen. Darüber hinaus sind mit der Skizze die rechnerischen Sicherheitsnachweise entsprechend ÖNORM B 31131 zu erbringen. Für diese Anzeige ist das in der Friedhofsverwaltung erhältliche Formblatt laut Anhang B zu verwenden.
- (3) Die Anzeige ersetzt nicht allenfalls erforderliche Anzeigen und Anträge nach baurechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nichtentspricht.
- (5) Die Errichtung muss versagt werden, wenn die rechnerischen Sicherheitsnachweise nach ÖNORM B 31131 nicht erbracht sind bzw. keine Bestätigung der ausführenden Firma darüber vorliegt.
- (6) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag (Siehe Anhang B) mit Bescheid feststellen, das das geplante Vorhaben dem Abs. (4), Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (7) Die Längen und Breitenmaße der Gräber, sowie Höhenlage und Fluchten der Grabausstattungen, richtet sich nach den jeweiligen Gräbergruppen Diese Maße legt die Friedhofsverwaltung fest. Als Grundlage für die Mindestfordernis ist Anhang A-Normgrab zu beachten. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei, wie immer geartete Haftung für Grabausstattungen wenn sie nicht in ihrer Gesamtheit den Mindestfordernissen entsprechen.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern, Ausschmückungsgegenständen und dergleichen. Grabdenkmäler, die ohne Anzeige aufgestellt wurden oder welche den in der Beilage zur Anzeige angegebenen Maße und Beschreibungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.

(9) Die Anbringung von gitterartigen Einfassungen auf den Gräbern oder Einfriedungen ist nicht zulässig. Die Errichtung von Grabhügeln ist nicht erlaubt.

(10) Das Bestreuen der Flächen um die Grabstelle mit Kies ist nicht erlaubt.

(11) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne Verständigung der benutzungsberechtigten Person entfernt werden.

(12) Nach Abs. (11) entfernte Gegenstände werden durch die Gemeinde auf die Dauer von zwei Monaten ab Entfernung aufbewahrt und auf Wunsch der benutzungsberechtigten Person augehändigt oder auf deren Kosten zugesandt. Nach Ablauf der zwei Monate kann die Gemeinde frei über die Gegenstände verfügen.

(13) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

(14) Im Zuge einer Beerdigungsdurchführung anfallende Kranz- und Blumenspenden werden auf dem geschlossenen Grab durch das Friedhofspersonal aufgeschichtet. Die Friedhofsverwaltung übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, wenn nach Abschluss der Arbeiten, infolge der Menge der Kranz- und Blumenspenden, infolge von Witterungseinflüssen (z.B.: Regen oder Sturm) oder infolge von Drittverschulden, Nachbargräber durch umfallende Stöße beschädigt werden oder durch Rostbildung Flecken an Grabausstattungen entstehen. Die Haftung dafür liegt beim Benützungsberechtigten der geöffneten Grabstätte.

(15) Wird eine Aufschichtung nicht gewünscht oder sollen nur Teile der Kranz- und Blumenspenden aufgeschichtet werden, so ist dies ausdrücklich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(16) Die Räumung der Kranz- und Blumenspenden von der Grabstelle ist durch den Benützungsberechtigten zu veranlassen. Sie sollte erfolgen, wenn die Blumen unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstätten verunreinigen. Sie ist jedenfalls nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen. Im Falle einer Urnenbeisetzung ist die Grabstelle bis 24 Stunden vor der vereinbarten Beisetzung zu räumen.

(17) Die Kranz- und Blumenspenden sind in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sollte die Menge der Kranz- und Blumenspenden das Fassungsvermögen des nächststehenden Containers übersteigen, so sind weiter entfernt stehende zu benutzen. Eine Ablagerung neben den dafür vorgesehenen Containern ist nicht gestattet. Insbesondere die Verunreinigung von Grabstätten ist zu verhindern.

(18) Auf Wunsch wird nach Terminvereinbarung mit dem Friedhofspersonal ein Abfallcontainer in nächstmöglicher Nähe der Grabstelle auf den Hauptwegen bereitgestellt. Dies ist jedoch nur während der Arbeitszeiten möglich.

(19) Die Bestimmungen des § 12 finden sinngemäß auf jede Grabstelle Anwendung, auch bei Urnengrabstätten und Flachgräbern.

§ 13 - Bestimmungen zur Fundamentierung von Grabstätten

(1) Die Fundamentierung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Gedenkzeichen wird durch befugte Gewerbetreibende zu Lasten des Benützungsberechtigten durchgeführt. Dort wo Bandfundamente vorgesehen sind, über Auftrag der Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Bestimmungen für die Fundamentierung in diesem Abschnitt stellen die Mindestanforderung dar. Von den Gewerbetreibenden ist jedenfalls zu prüfen, ob ein Mehrerfordernis nach ÖNORM B 31131 auszuführen ist. Als Grundlage für die Mindestanforderung ist Anhang A-Normgrab zu beachten.
- (3) Neue Grabeinfassungen sind am Kopf- und Fußende des Grabes zu fundamentieren. Die Fundamenthöhe soll tunlichst 80 cm betragen (Tiefenfundament), ist jedoch mindestens mit 40 cm (Fundament) auszubilden. Die Fundamente und Tiefenfundamente sind torsions- sowie biegefest zu armen.
- (4) Fundamente sind grundsätzlich so an vorhandene Nachbarmfundamente in ausreichendem Maße anzubinden und so zu dimensionieren, dass neu hinzukommende Fundamente eingebunden werden können und reihenüberspannende bandfundamentähnliche Gesamtfundamente entstehen.
- (5) Die Fundamente und Tiefenfundamente sind mindestens aus Beton der Güte B 200 herzustellen.
- (6) Sollte die Fundamenthöhe nicht mindestens 80 cm betragen oder der Unterlagsbeton der Gehwege nicht durchgehend mindestens 14 cm stark und armiert sein, so trägt der Benützungsberechtigte jedes Risiko einer Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigung der Grabstätte und ihrer Wege, insbesondere für den Fall der Aufgrabung eines Nachbargrabes oder Herstellung von Wegen, anderen Fundamenten und anderer Grabarbeiten jeglicher Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Schadenersatz - ausgenommen bei Vorsatz oder grobem Verschulden - wird ausgeschlossen.
- (7) Die Ausmaße des rechnerisch ermittelten Mindestfundamentes sind auf der Arbeitsskizze anzugeben.
- (8) Flachgräber und/oder Gräber mit Bandfundamenten sind in den Gruppen 17, 18, 19, 29 und 30 nach einem zu beschließenden Detailplan zu errichten.
- (8) Für die Flachgräber, den Urnenhain, und die neu anzulegenden Gräbergruppen 17, 18, 19, 29 und 30, sowie die Sondergruppe S, wird die Friedhofsverwaltung die Errichtung der Bandfundamente und der zugehörigen Wegfundamente selbst veranlassen bzw. selbst vornehmen.
- (10) Bestimmungen hinsichtlich der Fundamentierung von Grabeinfassungen und Grabsteinen finden bei Neuerrichtung einer Grabeinfassung, bei Neuerrichtung eines Grabsteines, bei Erteilung einer Austauschbewilligung für Grabstein oder Grabeinfassung Anwendung.
- (11) Bei bestehenden Gräbern hat die Anwendung der Fundamentierungsbestimmungen zu unterbleiben, sofern sie nicht baufällig sind. Die Haftung für entstehende Schäden durch ungenügende Fundamentierung trägt jedenfalls die benützungsberechtigte Person.
- (12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Benützungsberechtigten der Grabstätte jederzeit und wiederholt ein Prüfprotokoll entsprechend der ÖNORM B 31131 Errichtung und Prüfung von Grabanlagen zu verlangen.

§ 14 - Bestimmungen zur Grabeinfassung

- (1) Die Länge, Breite und Höhe einer Grabeinfassung, sowie die innere lichte der Durchgangsöffnung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Die Grabeinfassungen sind an allen Sichtflächen steinmetzmäßig zu bearbeiten. Feinputz ist nicht gestattet. Grabeinfassungen aus Holz sind nicht gestattet. Als Grundlage für die Mindestanforderung ist Anhang A-Normgrab zu beachten.
- (3) An der rechten Kopfseite der Einfassung ist ein witterungsbeständiges rostfreies Schild in der Größe von 10 x 2,5 cm mittels zweier rostfreier Schrauben anzubringen, auf dem in mindestens 12 mm hoher, schwarzer Schrift auf hellem Grund die Grabnummer eingraviert ist.

(4) Bei bestehenden Grabeinfassungen ist die Anbringung der Grabnummer erst dann vorzunehmen, wenn Arbeiten an der Grabausstattung ausgeführt werden die unter Anzeigepflicht stehen. Das sind insbesondere die Neuerrichtung und der Austausch von Teilen der Grabausstattung.

(5) Auf eine aufeinander abgestimmte Oberflächengestaltung von Einfassung und darauf stehendem Grabstein ist zu achten.

§ 15 - Bestimmungen zum Grabstein und Grabkreuz

(1) Die Grabsteine sind mit der Hinterkante der Einfassung bündig aufzustellen. Feinputz an der Rückseite der Grabsteine ist nicht gestattet, diese sind in steinmetzmäßiger Bearbeitung wie die Seiten- oder wie die Vorderansichtsflächen auszubilden.

(2) Die Stärke der Grabsteine darf, soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, 30 cm nicht überschreiten.

(3) Auf Grabstätten für eine Person dürfen bei Neuerrichtung nur Kreuze bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m (ab Friedhofsniveau,) oder Grabsteine bis max. 80 cm (ab Friedhofsniveau,) auf Familiengräbern, soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, Grabsteine bis max. 1,5 m und an der Friedhofsmauer bis max. 2,2 m aufgestellt werden.

(4) Grabsteine, die 1,5 m Höhe bzw. 1,5 m Breite überschreiten, müssen größere Fundamente als die im § 14 angeführten erhalten, damit sie wie alle anderen Grabdenkmäler dauerhaft standsicher sind.

(5) Das Grabdenkmal ist in Einfassung, bzw. Fundament sachgemäß und ausreichend zu verdübeln. Jeder Grabstein muss bei einer Steinbreite bis zu 60 cm oder einer Steinhöhe bis zu 80 cm pro Standfuge 1 Dübel, größere Steine mindestens 2 Dübel aufweisen. Die Dübel müssen aus nichtrostendem Material bestehen. Bei Grabmalen mit Zwischenplatten oder Sockel müssen diese derart verdübelt werden, dass die Dübel durch die Zwischenteile hindurchgehen und gleichmäßig in Oberteil und Sockel bzw. Sockel und Steinfundament eingreifen. Schnellbindemittel dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnittes stellen das Mindestanforderung dar. Jedenfalls ist ÖNORM B 31131 zu erfüllen.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder bei Gefahr im Verzug abtragen zu lassen. Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 16 - Bestimmungen zu Grababdeckungen

(1) Als Grababdeckung (Grabdeckel) im Sinne dieser Verordnung gelten alle Bauteile von Grabausstattungen aus Natur- oder Kunststein, Holz, Metall oder anderen Materialien, welche die lichte Öffnung des Grabschachtes überdecken oder überragen und mit deren Entfernung anlässlich einer Graböffnung ein technischer oder zeitmäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(2) Grababdeckungen können im Ganzen oder aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Die Entfernung einer Grababdeckung anlässlich einer Graböffnung obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie kann die Entfernung selbst vornehmen oder diese durch einen befugten Gewerbetreibenden auf ihre Kosten vornehmen lassen. Der Benützungsberechtigte kann sich die Beauftragung eines anderen befugten Gewerbetreibenden ausbedingen. Er hat jedoch dann die Kosten bei diesem ausgewähltem Gewerbetreibenden selbst zu tragen. In diesem Fall kommt die Verrechnung einer erhöhten Beerdigungsgebühr nicht zur Anwendung.

(4) Das Auflegen von Grababdeckungen nach erfolgter Beisetzung oder Exhumierung obliegt der Friedhofsverwaltung sofern sie die Grababdeckung auch entfernt hat. Andernfalls hat der Benützungsberechtigte selbst für die Wiederauflegung zu sorgen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt erst nach Entfernung von allenfalls anlässlich der Beerdigung aufgeschichteten Kranz- und Blumenspenden durch die benützungsberechtigte Person. Die Entfernung ist durch die benützungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 17 - Bestimmungen zu den Grabwegen

(1) Die seitlichen Abstände zwischen den Gräbern sind mit Gehweg- oder Waschbetonplatten im Mörtelbett zu verlegen. Diese müssen jedoch auf durchgehend 14 cm starkem, durchgehend armiertem Unterlagsbeton verlegt werden. Die Armierung ist in das Kopf- und Fußfundament einzubinden.

(2) Bei Neuerrichtung einer Grabeinfassung, eines Grabsteines und eines Grabkreuzes müssen, sofern es sich nicht um die Gräbergruppen 5, 7, 14 und 28 sowie um Gruppen mit Sonderbestimmungen handelt, alle Seitenwege ausgebildet werden. Sollte bereits ein den Vorschriften entsprechender Seitenweg bestehen, reduziert sich die Anzahl der auszubildenden Seitenwege.

(3) In den Gruppen 31 und 33 kann der Bürgermeister in begründeten Fällen die Ausbildung der Seitenwege erlassen, solange nur ein Grabkreuz errichtet wird. In diesem Fall sind die Wege als Rasenfläche zu belassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung legt nach Zustand der Gräbergruppen fest, ob 2, 3 oder 4 Seitenwegen ausgebildet werden müssen.

(5) Wird ein alter Seitenweg eines bestehenden Grabes entfernt, sind durch die benützungsberechtigte Person neue Seitenwege um das Grab analog dieser Bestimmungen anzulegen. Ein Seitenweg ist zu entfernen, wenn er nach § 21 baufällig wird.

(6) Bei der Errichtung von Wegen nach diesen Bestimmungen ist durch den ausführenden Gewerbetreibenden darauf zu achten, dass bei Nachbargräbern keine Setzungen erfolgen. Nachbareinfassungen sind durch Einbringen von Beton so abzusichern, dass Setzungen durch Auswaschen oder Nachrieseln von Erdmaterial unterbunden wird. Offene Fugen zwischen Nachbareinfassung und neuem Gehweg sind zu schließen.

§ 18 - Bestimmungen zur Bepflanzung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen.

(2) Die Anpflanzung von Bäumen auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten. Anpflanzungen von Ziersträuchern sind an die Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden.

(3) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Benützungsberechtigten zu tragen.

(4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(5) Die benutzungsberechtigte Person hat im Bereich der Grabstätte und deren angrenzenden Seitenwege oder dem Bereich zwischen Grabstätte und Friedhofsmauer darauf zu achten, dass unerwünschte Wildwüchse von Sträuchern und Bäumen entfernt werden. Wird dies unterlassen, so gelten die Pflanzen als der Grabstelle zugehörig zu der sie den geringsten Anstand aufweisen.

§ 19 - Bestimmungen zur Errichtung von Gräften

(1) Die Errichtung von Gräften bzw. der Ausmauerung von Gräften ist bei der Städt. Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Bauplänen und einer Baubewilligung anzuzeigen.

(2) Die Arbeiten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung bedungenen Frist abzuschließen.

(3) Die Rückwidmung einer Gruft in ein Erdgrab ist nur möglich, wenn die gesamte unterirdische Gruftanlage entfernt wurde.

(4) Wird eine Gruftanlage aufgelassen, so sind die in der Gruft beigesetzten Personen aus der Anlage zu entfernen und an anderer Stelle im Friedhof in würdiger Art und Weise zu bestatten. Die Kosten dafür hat der Benutzungsberechtigte zu tragen.

§ 20 - Bestimmungen zur Errichtung von flachgrabähnlichen Grabausstattungen

(1) Grundsätzlich ist die Ausbildung einer flachgrabähnlichen Grabausstattung auch dann zulässig, wenn die Grabstätte nicht in einer Grabgruppe mit Sonderwidmung liegt. Die Pflege der dadurch entstehenden Grünanlage ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der benutzungsberechtigten Person. Die Bestimmungen über die Pflege eines Grabes bzw. über den Pflegezustand eines Grabes gelten sinngemäß.

(2) Die Grabfläche ist zum überwiegenden Teil zu begrünen. Als gestaltende Elemente dürfen Stein-Metall oder Holzelemente in die Grabfläche aufgenommen werden, jedoch müssen diese eine untergeordnete Schmuckfunktion erfüllen und dürfen Arbeiten zur Graböffnung nicht wesentlich behindern.

(3) Der Grabstein ist auf eine Bodenplatte im Ausmaß von 106 x 35 x 5 cm (bei Mehrschachtgräbern entsprechend größer) zu stellen. Die übrige Gestaltung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Der Grabstein ist so auf die Bodenplatte aufzusetzen, dass die Rückseite des Grabsteines einen Abstand von 10 cm bis Ende der Bodenplatte aufweist. Der Abstand der Grabsteinhinterkante von der vorderen Grabreihenflucht wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(5) Der Grabstein kann auf einen Sockel gestellt werden auf dem Laterne und/oder Vase befestigt werden. Es ist jedoch auf der Steinvorderseite die Bodenplatte um mindestens 5 cm vorspringend auszubilden. Die Sockelstärke darf 25 cm nicht überschreiten.

(6) Die Fundamentausbildung und Verdübelung hat entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu erfolgen.

(7) Das vordere Fundament kann nicht entfallen. Die Fundamentoberkante hat jedoch im Bereich der lichten Graböffnung 10 cm unter dem Niveau zu bleiben, sodass eine durchgehende Rasenfläche in Verbindung mit dem Hauptweg möglich ist. Eine Einbindung in bestehende Nachbarfundamente und die Einbindung der Wegfundamente ist ordnungsgemäß durchzuführen.

(8) Bepflanzungsabschlussplatten wie auf Gruppe 28 können ausgebildet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese problemlos aus der Graböffnung entfernt werden können um eventuelle Graböffnungsarbeiten nicht zu behindern. Eine starre Verankerung in den Wegfundamenten ist daher nur dann zulässig, wenn eine lichte Länge der Graböffnung von 220 cm möglich ist.

(9) Die Seitenwege sind analog den Bestimmungen der Friedhofsordnung auszubilden, wobei eine verbleibende lichte Graböffnung im Ausmaß von 220 x 106 cm möglich sein muss.

§ 21 - Regelungen für Nutzungsrechte an gemeindeeigenen Grabausstattungen

(1) Das Nutzungsentgelt für Bandfundamente oder sonstige, von der Friedhofsverwaltung errichtete, bauliche Anlagen oder im Eigentum der Stadtgemeinde befindliche Grabausstattungen für Grabstätten, ist mit der Grabstellengebühr zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der von der Friedhofsverwaltung, nach dem Eigenaufwand festgesetzten Beträge für die Nutzung von Anlagen wie Fundamente oder Grabseitenwege oder Grabausstattungen, begründet lediglich ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen für mindestens 10 Jahre, jedoch kein Eigentumsrecht. Dieses verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

(3) Das vereinbarte Nutzungsrecht ist ein persönliches Recht desjenigen der die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat und nicht an das Benützungsberechtigte gebunden. Verzichtet der rechte Inhaber auf das Benützungsberechtigt oder überträgt er dieses auf eine andere Person endet auch das Nutzungsrecht.

(4) Endet das Nutzungsrecht durch Übertragung des Benützungsberechtigtes, so hat der neue Benützungsberechtigte eine neue Nutzungsvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung zu treffen. Ist dies nicht der Fall so ist der im Bestattungsgesetz geforderte Nachweis der Eigentumsübertragung nach § 29 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 als nicht erbracht.

(5) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabausstattung erworben, so hat der Nutzungsberechtigte für die Instandhaltung der Grabausstattung aufzukommen und trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit. Er ist berechtigt die Grabausstattung nach seinen Bedürfnissen abzuändern, sofern dies im Einvernehmen mit der Friedhofsordnung geschieht und der Gesamteindruck der Grabstätte erhalten bleibt. Die Entfernung der genutzten Grabausstattung oder Teilen derselben ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 22 - Standsicherheit

(1) Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benützungsberechtigte Person verantwortlich.

(2) Die Überprüfung hat regelmäßig zu erfolgen und ist nach den Regeln der ÖNORM B 31131 vorzunehmen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benützungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnungen zu führen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist jedenfalls berechtigt jederzeit einen Nachweis über die erfolgten Prüfungen zu verlangen. In diesem Falle ist die benützungsberechtigte Person schriftlich aufzufordern binnen 1 Monat das letzte Prüfprotokoll vorzulegen.

(5) Die Standsicherheit nach ÖNORM B 31131 ist jedenfalls anlässlich einer Verlängerung des Benützungsberechtigtes nachzuweisen. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Prüfung hat möglichst unter Vorlage des letzten Prüfprotokolls gemäß ÖNORM B 31131, gemeinsam mit der Entrichtung der Verlängerungsgebühr, zu erfolgen. Die Bestätigung ist bei mehreren benützungsberechtigten Personen nur einmal zu

erbringen. Auf diesen Umstand ist in der Verständigung nach § 29, Abs.(2) des NÖ Bestattungsgesetzes zusätzlich, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Nichtbebringung, hinzuweisen.

(6) Außergewöhnliche Einwirkungen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Vorfälle sind dazu geeignet, auch kurz vorhergehende Prüfungen, ungültig werden zu lassen. Bei Vorliegen solcher Umstände ist in den Aufforderungen oder Verständigungen gesondert darauf hinzuweisen und die Gültigkeit von Prüfprotokollen zu befristen oder eine neuerliche Prüfung zur Auflage zu machen.

(7) Bei Grabstätten, welche keiner regelmäßigen Erneuerung des Benützungsrechtes bedürfen (Dauergräber, Kriegsgräber, Ehrengräber, etc.) ist die benützungsberechtigte Person nachweislich, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Unterlassung, zur Vorlage einer Prüfbestätigung oder eines Prüfzeugnisses, aufzufordern. Diese Aufforderung hat regelmäßig alle 10 Jahre zu erfolgen.

§ 23 - Baufälligkeit und Verwahrlosung

(1) Wird eine Grab- oder Gruftanlage baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die benützungsberechtigte Person mittel Bescheid zu verpflichten, in angemessener Zeit, jedoch längstens binnen 4 Monaten für eine Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen gilt. Diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 2 Monate verlängert werden.

(2) Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sie Setzungen unterworfen ist, sodass sich Grabstein bzw. Grabeinfassung oder beide neigen.

(3) Baufällig sind Seitenwege, wenn sich der Wegbelag neigt, durch Risse Niveauunterschiede entstanden sind oder durch Hohlräume unter dem Weg Einbrüche befürchtet werden müssen.

(4) Baufällig sind auch Grabausstattungen im Sinn dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt, an dem die Frist für die Vorlage eines Prüfprotokolls, einer Prüfbestätigung oder die Frist für die Durchführung einer Prüfung abgelaufen ist.

(5) Zeigen sich bei bestehenden Gräbern Setzerscheinungen, sodass Grabstein und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese einer vorschriftsmäßigen Fundamentierung und Verdübelung zu unterziehen.

(6) Wird vor Beginn der Grabaushubarbeiten anlässlich einer Beerdigung festgestellt, dass Grabstein oder Einfassung oder beide schief stehen, sind diese von einem vom Benützungsberechtigten namhaft gemachten befugten Gewerbetreibenden zeitgerecht auf Kosten des Benützungsberechtigten abzutragen. Auch in diesem Fall ist innerhalb von vier Monaten neu zu fundamentieren und der Grabstein sowie die Grabeinfassung wieder aufzustellen.

(7) Verwahrlost ist eine Grabstätte jedenfalls, wenn die Beschriftung des Grabdenkmales oder die Grabausstattung selbst oder Seitenwege durch Unkraut und Gewächse überwachsen sind oder mehr Raum einnehmen als es der Grabgröße entspricht. Außerdem auch wenn ein baufälliges Grab trotz Aufforderung nicht saniert wurde.

(8) Sowohl im Fall der Baufälligkeit als auch bei Verwahrlosung ist der Benützungsberechtigte unter Angabe der viermonatigen Frist, nachweislich zur Sanierung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, erlischt gem. § 33, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 das Benützungsrecht mit Ende des betreffenden Jahres.

(9) Wenn die Baufälligkeit ausschließlich dadurch begründet wird, dass das Grabdenkmal nicht stand-sicher ist oder der Nachweis der Standsicherheit fehlt, wird die Verpflichtung zur Sanierung aufgehoben wenn innerhalb der viermonatigen Frist ein positives Gutachten über die Standfestigkeit, durch einen befugten Gewerbeberechtigten, nach ÖNORM B 31131 vorgelegt wird.

(10) Sind infolge von Baufähigkeit, wegen Gefahr in Verzug, Sicherungsarbeiten erforderlich die durch die Friedhofsverwaltung angeordnet oder/und durchgeführt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch die benutzungsberechtigte Person zu tragen.

§ 24 - Bestimmungen zur Sanierung von Grabausstattungen

(1) Unter "Sanierung einer Grabausstattung" sind alle Arbeiten an einer Grabausstattung zu verstehen, welche eine Baufähigkeit nach § 23 beheben oder anzeigespflichtige Arbeiten an einer bestehenden Grabausstattung darstellen.

(2) Im Zuge der Sanierung bestehender Grabausstattungen, insbesondere bei Fundamentierungsarbeiten und Erneuerung einer Grabeinfassung, sind diese auf geänderte Höhenlagen und Fluchten anzupassen.

(3) Ist eine Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu sanieren, so kann der Bürgermeister in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, auf begründete, schriftliche Ansuchen, die nach den Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen unter folgenden Auflagen, aufschieben:

- a) Die Verkehrssicherheit der Grabausstattung ist unverzüglich dauerhaft zu gewährleisten. Darunter ist die standsichere Befestigung des Denkmals und die Beseitigung von Stolperstellen zu verstehen.
- b) Die darüber hinaus geforderten Sanierungsmaßnahmen sind bis zum Ablauf der aktuellen Benutzungsrechtsperiode durchzuführen. Darunter fallen die Fundamentierung der Gesamtgrabstätte, die Sanierung der Grabeinfassung und die Ausbildung der Wege mit Gehwegplatten.
- c) Wird in der Grabstätte beigesetzt, so haben die Sanierungsarbeiten im Anschluss an die Beisetzung zu erfolgen, auch wenn der ursprüngliche Termin zur Erneuerung des Benutzungsrechtes noch nicht erreicht wurde.
- d) Der Benutzungsberechtigte ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Aufschub der Sanierungsmaßnahmen ihn keinesfalls von seiner Haftung für allfällige Schäden auf Grund mangelhafter Grabausstattung befreit und dass der Aufschub jederzeit widerrufen werden kann, wenn sich der Gesamtzustand der Grabstätte neuerlich derart verschlechtert, dass eine Sanierung unumgänglich notwendig wird.

§ 25 - Austauschanzeige

(1) Der Austausch eines Grabdenkmals oder Teilen daran ist anzuzeigen, wenn Arbeiten durchgeführt werden sollen, die bei Neuerrichtung des Grabdenkmals unter Anzeigepflicht an die Friedhofsverwaltung stehen. Insbesondere sind dies Fundamentierungsarbeiten, Arbeiten zur Sanierung von Grabstätten und Wegen bei Setzungerscheinungen und der tatsächliche Wechsel von Grabausstattungen.

(2) Für die Anzeige des Austausches gelten die Bestimmungen zu Anzeige einer Errichtung sinngemäß und es ist dazu das Formblatt entsprechend Anhang B zu verwenden.

§ 26 - Regelungen zur Räumung und Abtransport von Grabausstattungen

(1) Erlischt das Benützungsrecht an einer Grabstätte gleich aus welchem Grund auch immer, so hat der Benützungsberechtigte die bestehende Grabausstattung, bei Gräften auch die unterirdischen Anlagen, zur Gänze auf eigene Kosten binnen 4 Monaten aus dem Friedhof zu entfernen und eine ebene Fläche herzustellen. Befinden sich Fundamentanlagen im Boden, die nicht den Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung entsprechen, so sind auch diese zu entfernen.

(2) Bestehen Beton- oder Plattenwege um die aufgelassene Grabstätte, so können diese bestehen bleiben, wenn nach erfolgter Grabräumung die Verkehrssicherheit gegeben ist und die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung erteilt.

(3) Von der Räumungsverpflichtung kann sich der Benützungsberechtigte nur befreien, wenn er eine diesbezügliche, schriftliche Vereinbarung darüber mit der Friedhofsverwaltung trifft. In dieser Vereinbarung ist der Eigentums- und Haftungsübergang und der allenfalls für die Räumung und Entsorgung zu entrichtende Betrag festzuhalten.

(4) Auch der Übergang des Eigentumsrechtes an der Grabausstattung nach den Bestimmungen des **NO** Bestattungsgesetzes befreit den Benützungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Übernahme der Räumungskosten.

(5) Kommt der Benützungsberechtigte in der festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach oder trifft er keine Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung über die Räumung der Grabstätte, so hat er einen durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Betrag für die entstehen Kosten anlässlich der Räumung durch die Friedhofsverwaltung zu entrichten. Dieser Betrag ist nach den zu erwartenden Eigenkosten der Friedhofsverwaltung festzusetzen.

(6) Der Abtransport von Grabdenkmälern ist der Friedhofsverwaltung zeitgerecht anzuzeigen.

B.) Gestaltung von Urnengrabstätten

§ 27 - Ausgestaltung der Urnennischen und-grüfte in der Gruppe 5 (V)

(1) Unterirdische Urnennischen (VU):

- a) Abdeckplatten: Nur die von der Friedhofsverwaltung beigestellten Sandstein- bzw. Konglomeratgrundplatten (Nutzungsentgelt bei Ankauf der unterirdischen Urnennischen) dürfen Verwendung finden.
- b) Schriftart: Antiqua, entweder Kupfer- oder Bronz Buchstaben oder in Stein gemeißelt ohne Färbung.
- c) Laternen: Stand- oder Stecklaternen lt. Muster (Nutzungsentgelt bei Urnennischenankauf.) Lage und Höhe laut Plan oder Urnenhainsockel lt. Muster der Friedhofsverwaltung.

Bei den Standlaternen muss die Bodenplatte aus dem gleichen Material bestehen wie die Abdeckplatte der unterirdischen Urnennische.

- d) Gärtnerische Gestaltung: Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die im Plan festgelegte Grundfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung, einer Steinplatte sowie die Verwendung von Kies oder Riese! ist verboten. Blumenschalen und Steckvasen sind möglichst in Naturstein, Ton, Kupfer oder Bronze, in einer größtmäßig der Grundplatte untergeordneten, materialechten, möglichst bescheidenen Form auszuführen.

Die Bepflanzungshöhe wird mit max. 80 cm festgelegt.

Zur Bepflanzung wird empfohlen: *Contoneaster dammeri radicans* (Felsenmispel,) *Zwergkiefer*, *Pinus mughus* *Zwerglatsche*.) *Taxus bace repandens* (Zwergweibe tellerförmig), *Taxus bace sempa aurea* (goldgelbe Zwergweibe,) *Ginster praecox*, *Picea pungens gl.globosa* (Blaufichte kugelförmig,) *Zuckerhutfichte*, *Zwergpolyanther* *Rosen*, *Pelargonium zonale* (Geranien).

(2) Oberirdische Urnennischen (VO):

- a) Abdeckplatten: Nur die von der Friedhofsverwaltung beigestellten Kupferabdeckplatten (Nutzungsentgelt bei Ankauf der Nische) dürfen Verwendung finden.
- b) Beschriftung: Schriftart Antiqua, entweder Kupfer- oder Bronz Buchstaben oder in die Kupfertafel getrieben.
- c) Laternen: Stand- oder Stecklaternen lt. Muster (Nutzungsentgelt bei Ankauf der Urnennischen), Lage und Höhe laut Plan oder Urnenhainsockel lt. Muster der Friedhofsverwaltung. Bei den Standlaternen muss die Bodenplatte aus Konglomerat sein.
- d) Gärtnerische Ausgestaltung:

1) Ausgestaltung der zu den oberirdischen Nischen im Urnenhof gehörigen Grundfläche:

Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die im Plan festgelegte Grundfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung, einer Steinplatte und die Verwendung von Kies oder Riesel ist nicht statthaft. Blumenschalen und Steckvasen sollen möglichst in Naturstein, Ton, Kupfer oder Bronze und in einer größtmäßig der Kupferabdeckplatte untergeordneten, materialgerechten, möglichst bescheidenen Form ausgeführt werden. Bepflanzungshöhe max. 80 cm.

2) Ausgestaltung der zu den Nischen in der Urnenhalle gehörigen Grundfläche:

Dem Benützungsberechtigten steht die im Plan festgelegte Grundfläche zur weiteren Ausgestaltung zur Verfügung. Die mit Riesel belegte Grundfläche vor den Nischen ist entweder unverändert zu belassen oder mit einer Kupferabdeckplatte zu versehen.

(3) Die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung oder einer Steinplatte ist unstatthaft. Blumenschalen und Steckvasen sollen möglichst in Naturstein, Ton, Kupfer oder Bronze und in einer größtmäßig der Kupferabdeckplatte untergeordneten, materialgerechten, möglichst bescheidenen Form ausgeführt sein.

(4) Ausstattungen, die dem Gesamtbild des einheitlich gestalteten Urnenhains zuwiderlaufen, sind durch die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mitteilung an den Benützungsberechtigten zu entfernen.

(3) Urnenstelen:

- a) Schriftplatten: Die Schriftplatten sind vom Nutzungsberechtigten beizustellen und können in Stein, Keramik, Glas oder Metall sein.
Maße der Schriftplatten 15 x 13 x 10 cm Urnenstele groß
Maße der Schriftplatten 13 x 10 x 10 cm Urnenstele klein
- b) Beschriftung: Alle Schriftarten sind erlaubt
- c) Laternen: Laternen (Nutzungsentgelt bei Ankauf der Stele), Lage und Höhe laut Plan und lt. Muster der Friedhofsverwaltung.

d) *Gärtnerische Ausgestaltung:*

Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die im Plan festgelegte Grundfläche bei der großen Urnenstele gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Blumenschalen sollen möglichst in Naturstein, Kupfer oder Bronze gehalten sein.

Bei der kleinen Urnenstele ist die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung und die Verwendung von Kies oder Riesel nicht statthaft. Blumenschalen sollen möglichst in Naturstein, Kupfer oder Bronze gehalten sein. Die Schale darf nur auf den dafür vorgesehenen Stein aufgestellt werden und ist gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen.

Bepflanzungshöhe max. 50 cm.

- e) Urnen Die Aschenkapsel (Urne) muss aus auflösbarem Material sein.

(1) Ausstattungen, die dem Gesamtbild des einheitlich gestalteten Urnenhains zuwiderlaufen, sind durch die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mitteilung an den Benützungsberechtigten zu entfernen.

C.) Gestaltung von Flachgräber

§ 28 -Allgemeine Bestimmungen zur Gestaltung von Flachgräbern

(1) Innerhalb von neun Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes muss die Grabstätte mit einem Grabstein versehen werden. Es dürfen nur Natursteine aufgestellt werden, die keinen sichtbaren Sockel aufweisen. Grellweiße oder schwarze Natursteine dürfen nicht verwendet werden. Insbesondere sind Grabmale mit aus Gips, Glas, Email, Porzellan u. Plastik bestehenden, figürlichen oder ornamentalen Schmuck, Grabmale mit Farbanstrich nichtzulässig.

(2) Jede handwerkliche Bearbeitung des Natursteines, (gespritzt, scharriert, gestockt, gebeilt) außer Hochglanzpolitur und Feinschliff ist erlaubt. Lediglich Schrift und Symbole sowie kleinere Flächen zur plastischen Gestaltung können Hochglanzpolitur oder Feinschliff aufweisen.

(3) Die handwerkliche Bearbeitung des Natursteines, kann entfallen, wenn es sich um geschnittenen, ungespachtelten, offenen Konglomerat oder Travertin handelt.

(4) Auf der Rückseite des Grabsteines und zwar in der Mitte, 5 cm über dem Friedhofsniveau ist die Grabnummer in einer Größe von 3 cm einzugravieren.

(5) Die Grabsteine bzw. Grabplatten dürfen nur auf das von der Friedhofsverwaltung errichtete Bandfundament mit dementsprechender Verdübelung, dauerhaft standsicher aufgestellt bzw. aufgelegt werden.

(6) Fundament- und Trittsteinablöse (Nutzungsentgelt) ist mit der Grabstellengebühr zu entrichten.

(7) Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, vor Festlegung der Grabsteinform und des Materials das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(8) Die Errichtung eines Grabhügels einer Grabeinfassung, einer Steinplatte sowie die Verwendung von Kies oder Riesel ist verboten. Insbesondere ist die Verwendung von Kunstblumen als Grab schmuck nicht gestattet.

(9) Ausstattungen, die dem Gesamtbild der jeweiligen Flachgräbergruppe zuwiderlaufen, sind durch die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mitteilung an den Benützungsberechtigten zu entfernen.

(10) Die Beschriftung der Grabdenkmäler hat aus Kupfer- oder Bronz Buchstaben zu bestehen oder in Stein gemeißelt zu sein. Die Farben Silber und Gold dürfen dabei nicht verwendet werden.

(11) Laternen und Vasen müssen aus Metall, in einwandfreier Form, aus einwandfreiem Material und auf das Grabmal abgestimmt sein.

(12) Außer den ausdrücklich festgelegten Bepflanzungsflächen ist die von der Friedhofsverwaltung begrünte Grabfläche ausschließlich als Rasenfläche zu belassen.

(13) Kränze, Buketts etc. dürfen nur in der Bepflanzungsfläche aufgelegt werden. Die davor befindliche Rasenfläche ist frei zu halten. Ausnahmen zu Feiertagen können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn durch entsprechende Kranz- oder Bukettständer sichergestellt ist, dass die darunterliegende Rasenfläche unbeschädigt bleibt. Für Schäden an der Rasenfläche durch Missachtung dieser Bestimmung haftet die benützungsberechtigte Person.

(14) Die ausgelegten Trittsteine dürfen nicht versetzt oder entfernt werden.

§ 29 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 7

(1) Ist es nicht ausdrücklich anders bestimmt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Gestaltung der Flachgräber sinngemäß.

(2) Die Ausmaße des Grabdenkmales in Gruppe 7 werden wie folgt festgelegt:

Grabsteinhöhe	95 cm - 115 cm
Grabsteinbreite für 2 Pers. Gräber	45 cm - 90 cm
Grabsteinbreite für 4 Pers. Gräber	60 cm - 160 cm
Grabsteinstärke	10 cm - 20 cm

(3) Der Grabstein muss mit seiner Standfläche auf eine im gleichen Material, jedoch auf allen Seiten um 5 cm größere Bodenplatte aufgesetzt und fachmännisch einwandfrei verübelt werden. Die dem Grab abgewandte Längsseite der Steinbodenplatte muss gerade ausgebildet sein, während die anderen Seiten der Form der Grabsteinstandfläche angeglichen werden müssen. Die Steinbodenplatte ist niveaugleich mit den Trittsteinen zu verlegen.

(4) Standlaternen und Standvasen dürfen nur auf der Bodenplatte des Grabsteines befestigt werden. Die Bodenplatte muss um die Maße Seitenabstand Grabstein-Laterne-Vase plus Länge der Laterne und Vase vergrößert und in einem Werkstück angefertigt werden.

(5) Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der Barauslagen (Nutzungsentgelt) überlassene Steinschüssel bzw. Bronzeschüssel gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Die Steinschüssel bzw. Bronzeschüssel darf nur auf den dafür vorgesehenen Trittstein aufgestellt werden.

§ 30 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 14

(1) Ist es nicht ausdrücklich anders bestimmt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Gestaltung der Flachgräber sinngemäß.

(2) Die Ausmaße des Grabdenkmales in Gruppe 14 werden wie folgt festgelegt:

Grabsteinhöhe.....	max. 95 cm
Grabsteinbreite für 2 Pers. Gräber	max. 90 cm
Grabsteinstärke	mind. 15 cm

(3) Bei Stelen kann die vorgenannte Höhe um 20 cm überschritten werden, jedoch darf die Vorderansichtsfläche höchstens 0,6 m² betragen.

(4) Im Bereich der Gräber 31 bis 40 müssen, in den anderen Gräberbereichen können liegende Natursteine (Grabplatten) mit einer Mindeststärke von 15 cm, einer Maximalgröße von 85 x 50 cm aufgelegt werden.

(5) Bei Verwendung einer Standlaterne oder Standvase muss die Bodenplatte aus dem gleichen Material wie der Grabstein ausgeführt sein. Die Maße der Bodenplatte dürfen höchstens 23 x 23 cm betragen. Um ein Schrägstellen der Laternen und Vasen zu verhindern, müssen die Bodenplatten am Bandfundament fixiert werden.

(6) Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die Grundfläche 125 x 70 cm am Kopfteil der Grabfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen.

§ 31 - Sonderbestimmungen zur Ausgestaltung der Flachgräber in der Gruppe 28

(1) Ist es nicht ausdrücklich anders bestimmt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Gestaltung der Flachgräber sinngemäß.

(2) Die Ausmaße des Grabdenkmales in Gruppe 28 werden wie folgt festgelegt:

- a) 2 Pers. Gräber
 - Grabsteinhöhe 80 cm - 125 cm
 - Grabsteinbreite 60 cm - 90 cm,

- b) Stelen
 - die Grabsteinhöhe mit 100 cm - 125 cm,
 - die Grabsteinbreite mit 45 cm - 60 cm,

- c) liegende Grabsteine
 - die Grabsteinhöhe mit 60 cm - 70 cm,
 - die Grabsteinbreite mit 80 cm - 90 cm,

- d) 4 Pers. Gräber
 - wird die Grabsteinhöhe mit 70 cm - 125 cm,
 - die Grabsteinbreite mit 125 cm - 195 cm

- e) Grabsteinstärke
 - allgemein 13 cm - 20 cm

- f) Bodenplatten
 - 2 Pers. Grab 115 x 35 x 5 cm
 - 4 Pers. Grab 225 x 35 x 5 cm

- g) Bepflanzungsabschlussplatte
 - 2 Pers. Grab 115 x 7 x 5 cm
 - 4 Pers. Grab 225 x 7 x 5 cm

(3) Der Grabstein muss mit seiner Standfläche auf einer Bodenplatte aufgestellt und fachmännisch einwandfrei verdübelt werden.

(4) Die Bodenplatte hat aus dem selben Material wie der Grabstein zu bestehen.

(5) Der Grabstein ist so auf die Bodenplatte aufzusetzen, dass die Rückseite des Grabsteines einen Abstand von 10 cm bis Ende der Bodenplatte aufweist. Der Seitenabstand Grabstein inkl. Vase und Laterne zur Bodenplatte muss links sowie rechts mindestens je 5 cm betragen.

(6) Zur Begrenzung der Bepflanzungsfläche ist eine Bepflanzungsabschlussplatte auf das bestehende Fundament zu versetzen.

(7) Die Boden- sowie die Bepflanzungsabschlussplatte müssen niveaugleich mit den Waschbeton-Trittsteinen verlegt werden.

(8) Standlaternen dürfen auf der Bodenplatte oder in der Bepflanzungsfläche, Wandlaternen am Grabstein befestigt werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Vasen.

(9) Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, nur die für die Bepflanzung vorgesehene Fläche von 115 cm x 39 cm, bzw. 225 cm x 39 cm am Kopfteil der Grabfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen.

D.) Gestaltung von Sondergrabstätten

§ 32 - Allgemeine Bestimmungen zur Gestaltung von Sondergrabstätten

(1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, welche auf Grund Ihrer Art, Lage, Gestaltung oder Verwendungsweise nicht mit den sonstigen beschriebenen Grabstätten in dieser Friedhofsordnung verglichen werden können und daher eine Sonderstellung einnehmen.

(2) Folgende Arten von Sondergrabstätten sind vorgesehen:

- a) Fürsorgegrabstätten - Grabstätten deren benutzungsberechtigte Person Institutionen der öffentlichen Hand sind oder deren benutzungsberechtigte Person nicht in der Lage ist für eine Bestattung bzw. für eine pietätvolle Ausstattung und Pflege der Grabstätte aufzukommen. Über den Status eines Fürsorgegrabes entscheidet die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen.
- b) Grabstätten in der Gruppe 27

§ 33 - Bestimmungen zur Gestaltung von Fürsorgegrabstätten

(1) Fürsorgegrabstätten sind, nach Maßgabe vorhandener finanzieller Mittel, von der Friedhofsverwaltung, über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beisetzung, pietätvoll auszugestalten und zu pflegen. Dies verpflichtet Sie jedoch nicht zur Errichtung einer Grabausstattung.

(2) Die Seitenwege sind tunlichst mit Gehwegplatten entsprechend der Friedhofsordnung zu belegen und verkehrssicher zu halten.

(3) Auf der Grabfläche ist Rasen anzubauen und dieser durch die Friedhofsverwaltung zu pflegen. Sollte der Wunsch nach einer gesonderten Bepflanzungsfläche an die Friedhofsverwaltung herangebracht werden, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, wenn der Ersuchende sich unter Angabe von Name und Adresse zur laufenden Pflege der von ihm gewünschten Grabfläche verpflichtet. Ein Benutzungsrecht ergibt sich für ihn daraus nicht. Sollte die Pflege laufend vernachlässigt werden, so kann diese Fläche wieder mit Rasen bebaut werden.

(4) Die Aufstellung eines einfachen Gedenkzeichens (Holzkreuz oder ähnliches) ist auf einer Fürsorgegrabstätte auf Ersuchen zu ermöglichen. Für die Verkehrssicherheit eines Solchen ist durch die Friedhofsverwaltung zu sorgen. Darüber hinausgehende Ausgestaltungswünsche unterliegen der Friedhofsordnung und sind nur zulässig, wenn eine benutzungsberechtigte Person dies beantragt.

(5) Mit der Errichtung einer Grabausstattung nach den Bedingungen des Abschnittes V. dieser Verordnung erlischt der Status eines Fürsorgegrabes. Allfällig errichtete Gehwege können in eine Grabausstattung eingebunden werden wenn sie den Bestimmungen entsprechen und der Errichtung ordnungsgemäßer Fundamente nicht entgegenstehen, andernfalls sind sie zu entfernen und nach Errichtung des Fundamentes durch die benutzungsberechtigte Person wieder zu errichten.

§ 34 - Bestimmungen zur Gestaltung von Grabstätten in der Gruppe 27

- (1) Grabstätten der Gruppe 27 können unter Zustimmung des Bürgermeisters mit Grabausstattungen versehen werden, welche in Bezug auf Ausmaß, Material, Form und Lage in keiner anderen Grabgruppe errichtet werden können. Es ist aber besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Würde des Ortes und der Pietät zu legen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Grabstätte in dieser Gruppe besteht nicht. Darüber hinaus entscheidet die Friedhofsverwaltung über Ausmaß der Grabfläche auf Grund der allgemeinen örtlichen Situation und des verfügbaren Platzangebotes.
- (3) Alle Bestimmungen bezüglich Verkehrsicherheit sind sinngemäß anzuwenden und die Dimensionierungen sind entsprechend den spezifischen Anforderungen ausreichend zu bemessen.
- (4) Eine Beisetzung in einer Grabstätte der Gruppe 27 kann nur erfolgen, wenn eine Grabausstattung errichtet und durch die Friedhofsverwaltung abgenommen wurde.
- (5) Vereinbarungen zur Vergabe von Sondergrabstätten sind in der Errichtungsanzeige festzuhalten.

VI. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 35 - Bestattungspflicht

(1) Die Bestattungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 - Einsargung

(1) Jeder Sarg ist mit einer dauerhaften Beschriftung zu versehen, aus dem der Name des Verstorbenen und der für die Bestattung vorgesehene Zeitpunkt zu ersehen sein muss.

(2) Bei einer Beerdigung dürfen das Sargmaterial und die Sargeinlage die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen. Bei Beisetzungen in eine Gruft ist für das Einsargen der Leiche ein doppelter Metallsarg zu verwenden, wobei der innere Metallsarg luftdicht zu verlöten ist.

(3) Für das Einsargen der Leiche dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге verwendet werden.

§ 37 - Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport

(1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in eine Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle zu überführen.

(2) Die Überführung einer Leiche von einem Sterbeort innerhalb des Stadtgebietes in die Leichenkammer (Aufbahrungshalle) des Stadtfriedhofes ist mit hiezu geeigneten und für diese Zwecke ausschließlich bestimmten Leichentransportfahrzeugen durchzuführen.

(3) Leichen, deren Überführung von Amts wegen vorzunehmen ist, müssen mit den hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen vom Sterbeort des Stadtgebietes Neunkirchen unmittelbar in die Leichenkammer des Stadtfriedhofes Neunkirchen bzw. in die von anordnungsbefugten Organen bestimmten Anstalten überführt werden. Die Überführung hat durch ein vom Bürgermeister zu bestimmendes konzessioniertes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

(4) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:

- a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;
- b) die Leichenkammer muss mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
- c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen;
- d) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächen-aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

(5) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

(6) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle des Städtischen Friedhofes vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder einer Leichenkammer darf eine Leiche nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Die Gemeinde hat die Aufbahrung mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

(7) Die Aufbahrung von Leichen in der Leichenhalle ist höchstens zwei Stunden vor der geplanten Beerdigungsfeierlichkeit vorzunehmen. Davor ist eine Leiche in der Leichenkammer aufzubewahren. Nur bei besonderen Umständen hinsichtlich Größe und Umfang der Feierlichkeiten kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung, unter Rücksichtnahme auf den Zustand der Leiche, eine längere Aufbahrungszeit in Anspruch genommen werden.

(8) Für eine kurzfristige Aufbahrung vor der Beerdigung oder Verabschiedung in einem Verabschiedungs- oder Zeremonienraum der Städt. Bestattung Neunkirchen und in den Kirchen der Stadtgemeinde ist eine Anzeige nicht erforderlich.

§ 38 - Beerdigung, Enterdigung und Überführung

(1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung in einer Gruft, Beisetzung einer Urne) auf dem Stadtfriedhof bedarf eine Anzeige an die Friedhofsverwaltung. Die Beerdigung darf nur versagt werden, wenn in der Grabstelle bereits die zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt ist und die Mindestruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Die Bestattung von Leichen und Aschenresten in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung der Todesbescheinigung voraus.

(2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnengrabstätten, die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet. Enterdigungen vor Ablauf der Mindestruhefrist sind durch Personal des städt. Bestattungsunternehmens durchzuführen.

(4) Die Überführung einer Leiche von Neunkirchen nach einem anderen Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur nach Anzeige durch das durchführende Bestattungsinstitut statthaft. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmungen überführt werden.

(5) Die Anzeige einer Überführung von und nach Neunkirchen hat tunlichst 24 Stunden vor dem Transport zu erfolgen.

(6) Leichen, die zur Beerdigung oder Verabschiedung auf dem Stadtfriedhof Neunkirchen vorgesehen sind und von auswärts überführt werden, sind ohne Zwischenaufenthalte am Tag der Überführung in die Leichenkammer Neunkirchen zu überstellen.

(7) Die Überführung hat so zu erfolgen, dass die Ankunft der Leiche in die Zeit des Parteienverkehrs fällt. Die Überführungspapiere sind im Büro der Friedhofsverwaltung, Peischingerstraße 39, der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Diese hat den Sarg dem Augenschein nach auf seine Unversehrtheit zu überprüfen und die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer zu beaufsichtigen.

(8) Ist eine zeitgerechte Ankunft wegen widriger Umstände nicht möglich, so ist über die Stadtpolizei Neunkirchen der Notdienst der Friedhofsverwaltung zu verständigen um eine ordnungsgemäße Versorgung der Leiche zu gewährleisten.

§ 39 - Aufgaben des Friedhofsverwalters, des Friedhofswärters und dessen Hilfskräfte

(1) Der mit der Friedhofsverwaltung betraute Gemeindebedienstete untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Der Friedhofsverwalter hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtrat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Einhaltung der Friedhofsordnung zu überwachen,
- b) die Aufsicht über alle Baulichkeiten und Anlagen des Stadtfriedhofes zu führen und für deren Erhaltung im Rahmen des Haushaltsvoranschlages vorzusorgen;
- c) für die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, betreffend Beerdigungen, Enterdigungen zu sorgen, sowie für die reibungslose Durchführung von gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obduktionen Vorsorge zu treffen;
- d) Führungen des Gräberverzeichnisses (Friedhofskartei), welches die Grabstellenkategorie, die Gruppe, Reihe und Nummer, den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum, Name und Anschrift der benutzungsberechtigten Personen, Laufzeit des Grabes, erteilte Bewilligungen enthalten muss. Sowie die Führung eines Übersichtsplanes über die Lage der einzelnen Grabstellen;
- e) die Friedhofskartei zu verwahren und während der Amtsstunden den vorsprechenden Personen die gewünschten Auskünfte zu erteilen;
- f) für die Erledigung der erforderlichen Korrespondenz zu sorgen;
- g) der benutzungsberechtigten Person bei Zuweisung einer Grabstätte mit dem Abgabenbescheid eine Abschrift der gültigen Friedhofsordnung auszufolgen.

(3) Der Friedhofswärter hat die sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Aufgaben genau zu befolgen. Er ist auch für die Ausführung der vom Bürgermeister, dem zuständigen Stadtrat und vom Friedhofsverwalter gegebenen Anordnungen verantwortlich.

(4) Das gleiche gilt für die vom Friedhofswärter beigegebenen Hilfskräfte. Diese haben überdies noch die ihnen vom Friedhofswärter übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Insbesondere obliegt dem Friedhofswärter und den Friedhofsarbeitern:

- a) das rechtzeitige Öffnen und Schließen von Gräbern,
- b) das Reinhalten der Anlage und Wege,
- c) das Säubern der Zufahrten und Hauptwege von Schnee sowie deren Bestreuung mit Sand bei Glatteis,
- d) das Beobachten der Einhaltung der Vorschriften über die Gräberausschmückung und die Aufstellung von Grabgedenkzeichen,
- e) das Nummerieren der Grabstellen sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist,
- f) die Bedienung und Instandhaltung des Versenkungsapparates,
- g) die sorgfältige Benützung und Instandhaltung sämtlicher Arbeitsgerätschaften,
- h) sämtlichen Friedhofsbesuchern mit Anstand zu begegnen und die Würde des Ortes zu wahren.

(6) Dem Friedhofswärter obliegt speziell in eigener Verantwortung:

- a) die Führung des Gräberindexes,
- b) die Verwahrung der Grabanweisungen und die gruppenweise und grabnummernweise Ablage der Bescheide, sofern dies nicht durch eigenes Verwaltungspersonal erfolgt,
- c) die Erteilung von Auskünften an Interessenten,
- d) die beigestellte Dienstkleidung bei Beisetzungen zu tragen,
- e) die Bedienung des elektrischen Geläutes,
- f) die Einteilung und Durchführung des Schneeräumungs- und Streudienstes sowie des wöchentlichen Bereitschaftsdienstes.

VII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 40 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten, bei fehlen solcher, nur bei Tageslicht betreten werden.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der bestellten Friedhofsaufsichtsansorganeist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Im besonderen ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung,
- c) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) Tiere mitzunehmen (Ausnahme Blindenhunde),
- e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und lärmern,
- f) die Benützung von nicht bestreuten und gesäuberten Wegen bei Glatteis, Schneeglätte oder verkehrsgefährdeten Umständen und das Begehen und Befahren der Friedhofswege bei nicht ausreichender Sicht (Starker Nebel, Unwetter, Dunkelheit etc.).

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfallfolgen infolge Missachtung der Friedhofsordnung. Diebstähle jeglicher Art, umgestürzte Grabdenkmäler und sonstige von ihren Bediensteten nicht verschuldeten Beschädigungen.

§ 41 - Bestimmungen zur Abfallwirtschaft

(1) Der Abraum ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum, unbrauchbar gewordene Denkmäler oder sonstige Bauteile lagern, sondern sind für die Entfernung aus dem Friedhof und die ordnungsgemäße Entsorgung eigenständig verantwortlich.

(3) Für Kränze und Buketts wird die Verwendung von Reifen und Unterlagen aus Holz, Stroh, Pappe oder Altpapier empfohlen um die Kompostierung zu ermöglichen. Der „Wiener Hochreifen“ aus Draht mit einem Durchmesser von mehr als 1,6 mm Durchmesser ist tunlichst zu vermeiden.

(4) Die Verwendung von Materialien aus Kunststoff, insbesondere Styropor und Nylon, in Kränzen, Buketts und Blumensträußen ist nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Grablichtern mit biologisch abbaubaren Kerzenhüllen oder mit wiederbefüllbaren Glasbehältern ist anzustreben.

§ 42 - Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten darf, soweit in dieser Friedhofsordnung keine Beschränkungen enthalten sind, nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

(2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen bzw. die Erbringung eines Standsicherheitsgutachtens, ist nur durch dazu befugte und befähigte Gewerbetreibende zulässig. Sie haften auch der Friedhofsverwaltung gegenüber für die, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

(3) Insbesondere haben die Gewerbetreibenden vor Aufstellung von Grabgedenkezeichen und Einfassungen die Höhenlagen und Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren und bei der Ermittlung der Höhenlage und der Fluchten durch Beistellung des dafür erforderlichen, geeigneten Personals mitzuwirken. Insbesondere ein für die Arbeiten verantwortlicher Mitarbeiter muss anwesend sein.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet folgende Arbeiten von der Friedhofsverwaltung überprüfen und abnehmen zu lassen:

- a) Die in der Friedhofsordnung fixierte Fundamentaushubtiefe.
- b) Die in der Friedhofsordnung vorgesehene Verdübelung

(5) Der jeweilige Arbeitsbeginn ist zeitgerecht mindestens zwei Werktage vorher der Friedhofsverwaltung zwecks Abnahme bekanntzugeben.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige durch die benützungsberechtigte Person und Anzeige der Arbeiten durch das Unternehmen beim Friedhofswärter durchgeführt werden. An Ort und Stelle dürfen nur jene Arbeiten ausgeführt werden, die ihrer Art nach nur auf dem Friedhof durchgeführt werden können.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für die durch ihre Tätigkeit in den Friedhofsanlagen verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haften auch für Folgen, die aus der Missachtung der Bestimmungen nach ÖNORM 3113 entstehen.

(8) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden. Die Zubringung der Kränze für die Bestattungsfeierlichkeiten darf nur zu den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Zeiten erfolgen.

(9) Wird von einem Gewerbetreibenden eine Grabausstattung errichtet, welche nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht oder bei deren Errichtung die von der Friedhofsordnung angegebene Flucht- und Höhenlinien nicht eingehalten wurden, so haftet der Gewerbetreibende der Friedhofsverwaltung für die Wiederherstellung in einen den Bestimmungen entsprechenden Zustand bzw. für die Versetzung auf die angegebenen Flucht- und Höhenlinien unabhängig von Ansprüchen welcher der Auftraggeber ihm gegenüber geltend machen kann.

(10) Kommt ein Gewerbetreibender einer Aufforderung zur Instandsetzung in einen verordnungskonformen Zustand bzw. einer Verlegung auf die angegebenen Flucht- bzw. Höhenlinien binnen vier Wochen nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Gewerbetreibenden von einem dazu befugten anderen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 43 - Übertretungen

(1) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft (siehe Anhang C).

IX. WIRKUNGEN

§ 44 - In-Kraft-Treten der Verordnung

(1) Diese Friedhofsordnung 2019 tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit in Kraft.

e.h. Herbert Osterbauer

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Die Verordnung wurde kundgemacht:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Index

- A -

Abdeckplatten	27
Abraum	
Lagerung	38
Angehörige	
Eintritt ins Benützungrecht	13
Ansuchen	
Zuweisungsbescheid	13
Arbeitsskizze	
Inhalt	17
Aschenkapsel	6
Aschenkapseln	Siehe Urne
Aufbahnhalle	
Benutzungsverpflichtung	35
Zeitpunkt und -dauer der Aufbahrung	35
Zweck	35
Auskunftserteilung	10
Austauschbewilligung	
Umfang	25
Auswärtige Nutzer	10

- B -

Bandfundament	8
Errichtung durch Friedhofsverwaltung	18
Bauart	?
Baufälligkeit	
Definition	24
Standicherheit	24
Bäume	21
Bedienung Dritter	10
Beerdigung	
Ablehnung der Beerdigung	35
Begräbnisstätte	10
Beilegung	6
Beisetzung	
Recht auf Beisetzung	14
Weiterer Personen	14
Zustimmung	14
Belag	Siehe Grabbelag
Belagshöchstzahl	6
Belagszählung	
Kinder	12
Urnen	12
benutzungsberechtigte Person	6, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 24, 25, 32
Benutzungsberechtigte(r)	6
Benützungsberechtigt	6
Beisetzungsberechtigt	14
Ende	15
Erlöschen	15
erstmalig	14
Fristenlauf	14
Heimfall-Eigentumsübertragung	16
Heimfall-Entfernung der Grabsausstattung	16

Heimfall-Kennzeichnungsort	16
Heimfall-Kundmachungsdauer	16
Inhalt und Dauer	14
Räumungsverpflichtung bei Erlöschen	26
Übertragung und Eintritt	15
Verlängerung	15
Zuweisung	13
Zuweisungsbescheid	13
Benützungszeitraum	6
Bepflanzung	21
Bewilligung	21
Gruppe V	27
Verordnungswidrig	21
Bepflanzungsabschlussplatte	6, 23
besonders gekennzeichnete Grabstelle	6
Besuchszeiten	38
Bewilligung	
Arbeitsbeginn	39
Inhalt des Zuweisungsbescheides	13
Bewilligungen	
Bepflanzung	21
Enterdigung	35
Errichtung Gruft	22
blinde Gruft	6
Rieseldecken	6
Bodenplatte	6, 7, 17, 22, 27, 30, 31
Bürgermeister	
Bestimmung des Bestattungsunternehmens	34
Bewilligung der Enterdigung	35
Bewilligung der Grabsausstattung	17
Dienstaufsicht	36
Nachsicht Wegeausbildung	21

- D -

Dauer Benützungsberechtigt	
Grabstätten	6
Grüfte	6
Dauer des Benützungsberechtigtes	
Verzeichnis	10
Deckel	?
Entfernung	20
Dübel	6

- E -

Ehrengrab	
Beschluss	16
Frist	16
Instandhaltung	16
Eigentum der Gemeinde	
bei Heimfall	16
Grabsausstattungen	6
Eigentümer des Friedhofes	10
Eigentumsrecht	
Übergang mangels benützungsberechtigter Person	16

Eigentumsrecht	
Nutzung	23
Übergang bei Räumung	26
Eigentumsvorbehalt-Grundstück	10
Einfassung	6
Einsargung	
Sargmaterial	34
Einteilung des Friedhofes	11
Eintritt ins Benützungsrecht	13
Antrag	15
Bescheid	15
Frist	13
nicht erfolgt	13
Zuerkennung	15
Zuerkennung an Zahler	15
Einzelgrab	
Grabarten	11
Einzelgrabgrab	
Lage der Einzelgräber	13
Enterdigung	35
Erdgrab	7
Erneuerung	<i>Siehe Verlängerung</i>
Errichtung von Wegen	21
Fugen zum Nachbarn	21
verhindern von Setzungen	21
Erweiterung einer Grabstelle	15
Exhumierung	<i>Siehe Enterdigung</i>

– F –

Familiengrab	7
Anzahl der Beilegungen	12
Grabarten	11
Lage der Familiengräber	13
Lage der Familienwahlgräber	13
Feinputz	20
Flachgrab	7
Ausgestaltungsfrist	29
Bearbeitungsvorschrift	29
Beschädigung Rasenfläche	29
Beschriftung	29
Grabarten	11
Grabnummer	29
Lage der Flachgräber	14
Laternen und Vasen	29
Materialvorschrift	29
Rasenfläche	29
Flachgrab, ähnlich	7
Ausbildung	22
Friedhofsgruppen	11
Friedhofsverwalter	
Aufgaben	36
Friedhofsverweisung	38
Friedhofswärter	36
Aufgaben	36, 37
Fundament	?, 19
Anbindung	19
Anwendung der Bestimmung	19
Armierung	19
bandfundamentähnlich	19
Betongüte	19
flachgrabähnliche Grabstelle	22
Flachgräber	29
Höhe	19
Höhe bzw. Tiefe	19
Nutzungsentgelt Flachgräber	29
Räumung	26
Fundamentierung	18

Fürsorgegrabstätte	32
Ausgestaltung	32
Bepflanzungsfläche	32
Fundamentierung	32
Gedenkzeichen	32
Rasenanbau	32
Seitenwege	32
Statusverlust	32

– G –

Geltungsbereich	5
Gesamtfundament	19
Gesetzliche Grundlagen	5
Gewerbetreibende	6, 39
Abraumlagerung	38
Arbeitsabnahme	39
Arbeitsbefugnis	39
Arbeitsfertigstellung	39
Errichtung Gruft	22
Ersatzinstandsetzung	39
Fundamentierung	18
Haftung	39
Personalbeistellung	39
Pflichten	39
Räumung bei Graböffnung	24
Grab	<i>Siehe Grabstelle</i>
Grab, lfd	7
Grababdeckung	7, 20
auflegen nach Beerdigung	21
Entfernung	20
ganz oder teilweise	20
Grabanweisungen	37
Grabart	7
Grabarten	5, 11
Einzelgrab	11
Familiengrab	11
Flachgrab	11
Gruft	11
Urnengrab	12
Urnennischen	12
Grabausstattung	7
Abtransport	26
Baufälligkeit	24
Bearbeitungsvorschrift Flachgräber	29
Bewilligung	17
Entfernung Flachgräber	29
Feinputz	20
gitterartige Einfassung	18
Grabhügelverbot	18
Imprägnierung von Holzgrabzeichen	18
Materialvorschrift Flachgräber	29
nicht genehmigt	17
Skizze	17
Vorschriftswidrig	17
Grabbelag	
Höchstbelag	35
Grabbezeichnung	11
Grabdeckel	?, 20
Grabdenkmal	7
Grabeinfassung	
Ausführung	19
Grabnummer	19
Oberflächengestaltung	20
Gräbergruppe	8
Grabfläche	22
Begrünung	22
flachgrabähnlich	22

Grabgruppe	
gesperrte Grabgruppen	13
Grabgruppen	11
Grabhügel	7
Grabhügelverbot	18
Flachgräber	29
Gruppe V	27, 28
Grabkartei	10, 36, 37
Grabkreuz	8
Höhe	20
Grablichter	
Material	38
Grabmal	7
Grabmaße	
Einfassungshöhe	19
Festlegung durch Friedhofsverwaltung	17
Fluchten	17
Grabbreite	17, 19
Grablänge	17, 19
Höhenlage	17
Innere lichte	19
Grabnummer	
Anbringung	19
Anwendung der Bestimmung	20
Flachgräber	29
Numerierung	36
Grabreihen	11
Grabschacht	7
Grabstätte	7
Grabstein	7
Aufstellung	20
Ausführung	20
Fundamentgröße	20
Gefahr im Verzug	20
Höhe	20
Stärke	20
Verdübelung	20
Grabstelle	7
Ablehnung einer Zuweisung	13
Ansuchen um Zuweisung	13
Ausgestaltungsfrist	17
Ausnahme vom Neuankauf	14
Baufälligkeit	24
Bepflanzung	21
Ermessen der Friedhofsverwaltung	13
Friedhofsmauer	11
Grabbezeichnung	11
Gruppe	11
Kennzeichnung-Kindergräber	11
Kennzeichnung-Mauergräber	11
Kennzeichnung-Normgräber	11
Kennzeichnung-Urnengräber	11
Mauer	11
Rechtsanspruch	13
Reihe	11
Reihenfolge der Belegung	13
Sehachtnummer	11
Überlassung als Wahlgrab	13
Urnenhain	11
Zuweisung	13
Grabumrandung	6
Grabverzeichnis	10, 36
Grabwege	
Anzahl	21
Entfernung	21
Höhenlage und Flucht	21
Material	21
Räumung	26

Verlegung	21
Zeitpunkt der Errichtung	21
Gruft	7
Auflassung	22
Baufälligkeit	24
Baupläne	22
Errichtung	22
Grabarten	11
Metallsarg	34
Rückwidmung	22
Gruft, blinde	6
Grundstücke	10
Eigentumsvorbehalt	10
Gruppe	8
spärlich belegt	8, 14
Gruppe, spärlich belegte	8
Gruppen	11
Gruppenniveau	7
Gutachten	25
Standfestigkeit	25

– H –

Haftung	
Benutzungsberechtigter	18
Beschädigung der Rasenfläche-Flachgrab	29
Gewerbetreibende	39
Grabausstattung	17
Grundsätzliche Haftung	38
Kränze nach Beerdigung	18
Mindestanforderung nach Normgrab	17
nicht ordentliche Fundamentierung	19
Nutzung	23
Regelung bei Räumung	26
Umfallender Grabstein	20
Heimfall	
Eigentum der Gemeinde	16
Eigentumsübertragung	16
Entfernung der Grabausstattung	16
Kennzeichnungsdauer	16
Kennzeichnungsort	16
Kundmachungsdauer	16
Leichenreste	16
mangels benutzungsberechtigter Person	16
Hilfskräfte	36
Höchstbelagsmöglichkeit	7
Höchstbelagszahl	6, 10, 14

- 1 -

Identität von Bestatteten	10
Inkrafttreten	41

– K –

Kies	
Verbot allgemein	18
Verbot Flachgräber	29
Verbot Gruppe V	28
Kinder	
Belagszählung	12
Kindergrab	
Lage der Kindergräber	13
Kompostierung	38
Kranz- und Blumenspenden	18
Entsorgung	18
Kränze	
Abfallcontainer für Räumung	18

Auflegen nach Beerdigung	18
Flachgräber	29
Material	38
Räumung.....	17, 18
Zubringung zu Beerdigung	39
Kreuz.....	8
Kriegsgrab.....	16
Kunstblumen	
Verbot Flachgräber	29
Kunststein.....	8
Kunststoff	38

-L-

Lage einzelner Grabstellen	
Verzeichnis	10
laufende Reihe.....	7
laufendes Grab	7
Leiche	
Beerdigungsbewilligung.....	35
Enterdigung	35
Überführung.....	35
Leichenkammer	Erhaltungspflicht.
.....	34
Mindestausstattung	34
Überstellung.....	34
Leichenreste	
Beisetzung	16

-M-

Mehrpersonengrab	7
Mehrschachtgräber	8
Mindestruhefrist	
Wahrung bei vorzeitigem Heimfall.....	16
Mindestruhefrist	10, 14

-N-

Naturkatastrophen.....	24
Naturstein	8
Neuankauf	
Ausschluß	14
Neubelag	8, 14
Normative Verweisungen	5
Nutzung	23
Instandhaltung.....	23
Nutzungsentgelt.....	6
Nutzungsgebühr	
Zeitpunkt der Entrichtung.....	23
Nutzungsrecht	23
Abänderung der Ausstattung.....	23
Dauer.....	23
Entfernung der Ausstattung	23

-Ö-

öffentliche Hand.....	32
Öffnen und Schließen von Gräbern	
Durchführende.....	35

-O-

ÖNORM B 3113	6, 17, 19, 20, 23, 25
--------------------	-----------------------

-Ö-

Örtliche Lage	
---------------	--

Einflussnahme	7, 9
---------------------	------

-P-

Plan	10
Prüfprotokoll	8, 19, 23
Prüfzeugnis	24

-R-

Rasenfläche	
Flachgräber	29
Räumung.....	26
Befreiung von Verpflichtung	26
Entgelt	26
Frist	26
Kostenfestsetzung	26
Vereinbarung mit Friedhofsverwaltung	26
Verpflichtung zur Kostenübernahme	26
Recht auf Beisetzung	14
Rechtsanspruch	
Grabart	13
Zuweisung	13
Reihen.....	11
Reihengrab	7
Riese!	<i>Siehe Kies</i>

-§-

Sandstreuung	36
Sanierung von Grabstätten	
Anpassung an veränderte Fluchten	25
aufschiebende Wirkung.....	25
Sarg.....	8
Schacht.....	?
Sechachnummer.....	11
Schneeräumung.....	36, 37
Schnellbindemittel.....	20
Setzungen	
bei Graböffnung	24
Definition	24
Erlöschen des Benützungrechtes	24
Instandsetzungsfrist	24
Sanierung.....	24
Sicherheitsnachweis	17
rechnerisch.....	17
Skizze	<i>Siehe Grabausstattung</i>
Sonderbestimmungen	
Gruppe 14	
Ausmaße	30
Bepflanzungsfläche	30
Bodenplatte	30
liegende Steine	30
Gruppe 28	
Bepflanzungsabschlußplatte.....	31
Bepflanzungsfläche	31
Bodenplatte	31
Laternen und Vasen	31
Gruppe 7	
Ausmaße	30
Bodenplatte	30
Laternen und Vasen	30
Schüssel	30
Sondergrabstätte	33
Beisetzung	33
Lage der Sondergräber.....	13
Rechtsanspruch.....	33
Sondergrabstätten	13, 32, 33

Standmoment	8
Standicherheit	8, 23
Aufforderung zur Prüfung	24
auffällig	24
Nachweis	23
Naturkatastrophen	24
Überprüfung	23
Verlängerung Benützungsrecht	24
Verpflichtung zur Überprüfung	23
Steinmetz	
Personalbeistellung	39
Strafbestimmungen	51
Streifenfundament	8

– T –

Tiefenfundament	8
Tieferlegung	8
Tod der benützungsberechtigten Person	13
Totenbeschau	34

– Ü –

Überführung	
Notdienst bei Übergabe der Leiche	35
Übergabe der Leiche	35
Verbot der Ersatzbeisetzung außerhalb	35
von Amts wegen	34
Überführung einer Leiche	35
Übersichtsplan	10, 36
Übertragung des Benützungsrechtes	
Auswirkungen	15
Einverständnis	15
Übertragung des Benützungsrechtes	
Antrag	15
Übertragung und Eintritt	15
Übertretungen	40
Überurne	8, 12
verpflichtende Verwendung	12

– U –

Unentgeltliche Einsicht	10
Urne	6, 35
Belagszählung	12
Entfernung aus Grabstätte	12
Überurne	12
Urnengrab	8
Grabarten	12
Urnengrabstätte	8
Urnengrabstellen	
Lage der Urnengräber	13
Urnenhain	9
Urnenhainsockel	27
Urnennische	
oberirdisch	9
unterirdisch	9
Urnennischen	
Abdeckplatten	27
Bepflanzung Gr. V	27
Beschriftung	27
Gestaltung Gr. V	27

Grabarten	12
Laternen	27
Schriftart	27

– V –

Verbindungsmittel	6
Verbot	
Ausnahme vom Fahrverbot	38
Fahrzeuge	38
Kunststoff	38
Tiere	38
Verteilen von Druckschriften und Werbung	38
Verunreinigung	38
Verdübelung	9, 39
bei Setzungen	24
Verkehrswege	<i>Siehe Wege</i>
Verlängerung	15
Dauer	15
Frist bei Nicht-Entrichtung	15
Fristenberechnung	15
Verständigung	15
Verständigung bei Nicht-Entrichtung	15
Verständigung durch Anschlag	15
Zahlung	15
Zahlungsfrist	15
Verordnungswidrige Anpflanzungen	21
Verpflichtung	
zur Erhaltung des Friedhofes	10
zur Vorsorge von Beerdigungen	10
Versargung	
Metallsarg	34
Sargzettel	34
Verständigung	
Anschlagsort	15
durch Anschlag	15
Verlängerung	15
Verwahrlosung	
Definition	24
Verwaltung	10
Adresse	10
Vorsorge zur Beerdigung	10

– W –

Wahlgrab	9
Wahlgrabstätte	
Einschränkungen	13
Wege	<i>Siehe Grabwege</i>
Erhaltung von Verkehrswegen	10
Herstellung von Verkehrswegen	10
Nachsicht Gruppen 31 und 33	21

– Z –

Zusammenlegung	14
Zuweisung	
an Zahler der Gebühren	13
Zuweisungsbescheid	
Ansuchen	13
Inhalt	13

Verweise-Verzeichnis

Verweise auf das NÖ Bestattungsgesetz

01.) in Einleitung auf§ 24 Abs. (1) des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0.....	5
02.) in Abschnitt 1, Lit. (D) (benützungsb. Person) auf NÖ Bestattungsgesetz 2007, allgemein.....	6
03.) in Abschnitt 1, Lit (D) (Benützungsrecht) auf NÖ Bestattungsgesetz 2007, allgemein.....	6
04.) in § 2, Abs. (1) auf§ 24 Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	10
05.) in § 6, Abs. (2), Lit. (a) auf§ 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	13
06.) in § 9, Abs. (4) auf§ 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	15
07.) in § 10, Abs. (1), Ziffer. (3) auf§ 33, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	15
08.) in § 11, Abs. (3) auf§ 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	16
09.) in § 11, Abs. (7), erster Satz auf§ 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	16
10.) in § 11, Abs. (7), zweiter Satz auf§ 28des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	16
11.) in § 21, Abs. (4) auf§ 29, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	23
12.) in § 22, Abs. (5) auf§ 29, Abs. (2) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	24
13.) in § 23, Abs. (8) auf§ 33, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.....	24
14.) in § 35, Abs. (1) auf das NÖ Bestattungsgesetz 2007, allgemein.....	34
15.) in § 43, Abs. (1) auf das NÖ Bestattungsgesetz 2007, allgemein.....	40
16.) in Anhang C auf § 40 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, Strafbestimmungen.....	51

Verweise auf die ÖNORM-Regel B 3113

01.) in Abschnitt 1, Lit (C) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	6
02.) in Abschnitt 1, Lit (D) (Prüfprotokoll) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	8
03.) in § 12, Abs. (2) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	17
04.) in § 12, Abs. (5) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	17
05.) in § 13, Abs. (2) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	19
06.) in § 13, Abs.(12) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	19
07.) in § 15, Abs. (6) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	20
08.) in § 22, Abs. (2) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	23
09.) in § 22, Abs. (5). Erster Satz auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	23
10.) in § 22, Abs. (5), zweiter Satz auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	24
11.) in § 23, Abs. (9) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	25
12.) in § 42, Abs. (7) auf ÖNORM B 3113, allgemein.....	39

Verweise innerhalb dieser Verordnung

01.) in § 6, Abs (14) auf§ 7, Abs. (15) dieser Verordnung.....	14
02.) in § 7, Abs. (5), Lit (b) auf§ 2 Abs. (1) dieser Verordnung.....	14
03.) in § 7, Abs. (5). Lit. (c) auf§ 2 Abs. (1) dieser Verordnung.....	14
04.) in § 7, Abs. (6) auf§ 7, Abs. (5) dieser Verordnung.....	14
05.) in § 12, Abs (2) aufAnhang B dieser Verordnung.....	17
06.) in § 12, Abs (6) erster Halbsatz auf Anhang B dieser Verordnung.....	17
07.) in § 12, Abs (6), zweiter Halbsatz auf§ 12, Abs. (4), Ziffer 1-3) dieser Verordnung.....	17
08.) in § 12, Abs (12) auf§ 12, Abs. (11) dieser Verordnung.....	18
09.) in § 12, Abs (19) auf§ 12 dieser Verordnung, allgemein.....	18
10.) in § 13, Abs (2) auf Anhang A dieser Verordnung.....	19
11.) in § 24, Abs (1) auf§ 23dieser Verordnung, allgemein.....	25
12.) in § 25, Abs (2) auf Anhang B dieser Verordnung.....	25
13.) in § 43, Abs (1) auf Anhang C dieser Verordnung.....	40

Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung - Vorderseite

Grab Gruppe ___ Nr. _____

ANZEIGE der Errichtung einer Grabausstattung inkl. angeschlossenem SKIZZEN- UND BESCHREIBUNGSBLATT

Der unterfertigte Benützungsberechtigte o.a. Grabstätte zeigt hiermit die geplante Errichtung einer Grabausstattung in der unten näher beschriebenen Ausführung an.

0 Antrag auf vorzeitige beschleunigte Festsetzung der Übereinstimmung mit der Friedhofsordnung (kostenpflichtig)
Hinweis: ohne diesen Antrag gilt das Vorhaben erst nach vier Wochen als genehmigt wenn davor kein Einspruch durch die FV getätigt wird. Ein Arbeitsbeginn erst nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist möglich. Der Arbeitsbeginn ist jedenfalls anzuzeigen.

GRABDENKMAL *) GRABEINFASSUNG *)
Beilage zur Anzeige der Ersterrichtung von *)

GRABKREUZ *) GRABABDECKUNG *)
Beilage zur Anzeige des Austausches oder Instandsetzung

BESCHREIBUNG:

<p><input checked="" type="checkbox"/> D 1! IN</p> <p><small>Grübnisstein sind mit der Höhe (an der Einfassung bundlos) aufzusetzen. Feinputz an der Rückseite nicht auftragen, es ist in Steinmetzhandwerk zu bearbeiten wie die S&R- oder Vorarbeiten sind auszubilden (1. en. Höchste Höhe).</small></p>	<p>Material:</p> <p>Bodenplatte/ Bepflanzungsabschlussplatte sind aus dem gleichen Material wie Grabdenkmal *)</p> <p>Maße: Gesamthöhe ab Niveau: _____ cm Größte Breite: _____ cm Stärke von / bis: _____ cm</p>
<p><input type="checkbox"/> ; : SUNG:</p> <p><small>100 x 282 für 1 u. 2 Personen Grabstein</small></p> <p><small>238 x 282 für 4 Personen Grabstein</small></p>	<p>Material:</p> <p><small>Hinweis: Auf außenflacher bestimmte Oberfläche aus einem Stein und ein Stein zu achtern</small></p> <p>Maße: Länge/Breite/max. Höhe: _ / _ / _ cm Höhe ab Niveau: ___ cm innere lichte (US): ___ / ___ cm</p>
<p><input type="checkbox"/> EINDACHUNG VON BLINDEN GRÜFTEN:</p> <p><small>(Deckel und bewehrte Resonanzkanne)</small></p>	<p>Material:</p> <p><small>Hinweis: Auf außen abgestimmte Oberflächengestaltung von Stein. Einfassung und Deckel ist zu achten</small></p>
<p><input type="checkbox"/> ; UZ:</p> <p><small>Höhe der Höhe: 150 cm Attikseite ist fluchtgerecht mit den Grabsteinen zu setzen.</small></p>	<p>Material:</p> <p>Maße: Gesamthöhe ab Niveau: _____ cm Größte Breite: _____ cm Sockel: Länge/ Breite: ___ / ___ cm</p>
<p><input type="checkbox"/> DAMENT:</p> <p><small>Mindesthöhe 54 cm, Fußteil jedoch 80 cm • Botoog, To mind. B200</small></p>	<p>Tiefe: _____ cm</p> <p>Ausbildung erfolgt am Kopf- und Fußende. Das Fundament wird torosions- und biegetest armiert und in bestehende Nachbarfundamente eingebunden.</p>
<p><input type="checkbox"/> GE</p> <p><small>Anzahl der auszuwendenden Grabsteine</small></p> <p><small>Friedhofsvollständig</small></p>	<p>Material: Waschbetonplatten auf 14 cm Unterlagsbeton, torosions- und biegetest armiert.</p> <p>Anzahl: _____ und zwar links / rechts / Kopfteil / Fußteil')</p> <p>Breite links / rechts/ Kopfteil / Fußteil: ___ / ___ / ___ / ___ cm</p>
<p><input type="checkbox"/> VERDÜBELUNG</p> <p><input type="checkbox"/> SONSTIGE</p>	<p>Die Verdübelung erfolgt entsprechend der zur Zeit gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen und erfüllt jedenfalls die Erfordernisse der ONR 27214</p> <p><small>Hinweis: Bei Steinhöhe 60 cm und 80 cm • 1 Dübel pro Standluge Bei größeren Höhen • 2 Dübel pro Standluge Dübel aus feinstem Material</small></p>
<p>GRABAUSSTATTUNG:</p>	

Die gefertigte Firma verpflichtet sich Arbeiten die den Bestimmungen der derzeit gültigen Friedhofsordnung widersprechen nicht auszuführen und bestätigt gleichzeitig, dass die rechnerischen Sicherheitsnachweise angewandt und erbracht wurden.

Name, Adresse und Geburtsdatum der benützungsberechtigten Person:

Für die Richtigkeit der Angaben, Berechnungen und der Beschreibung und der umseitigen Skizze:

voraussichtlicher Arbeitsbeginn:

geborne _____

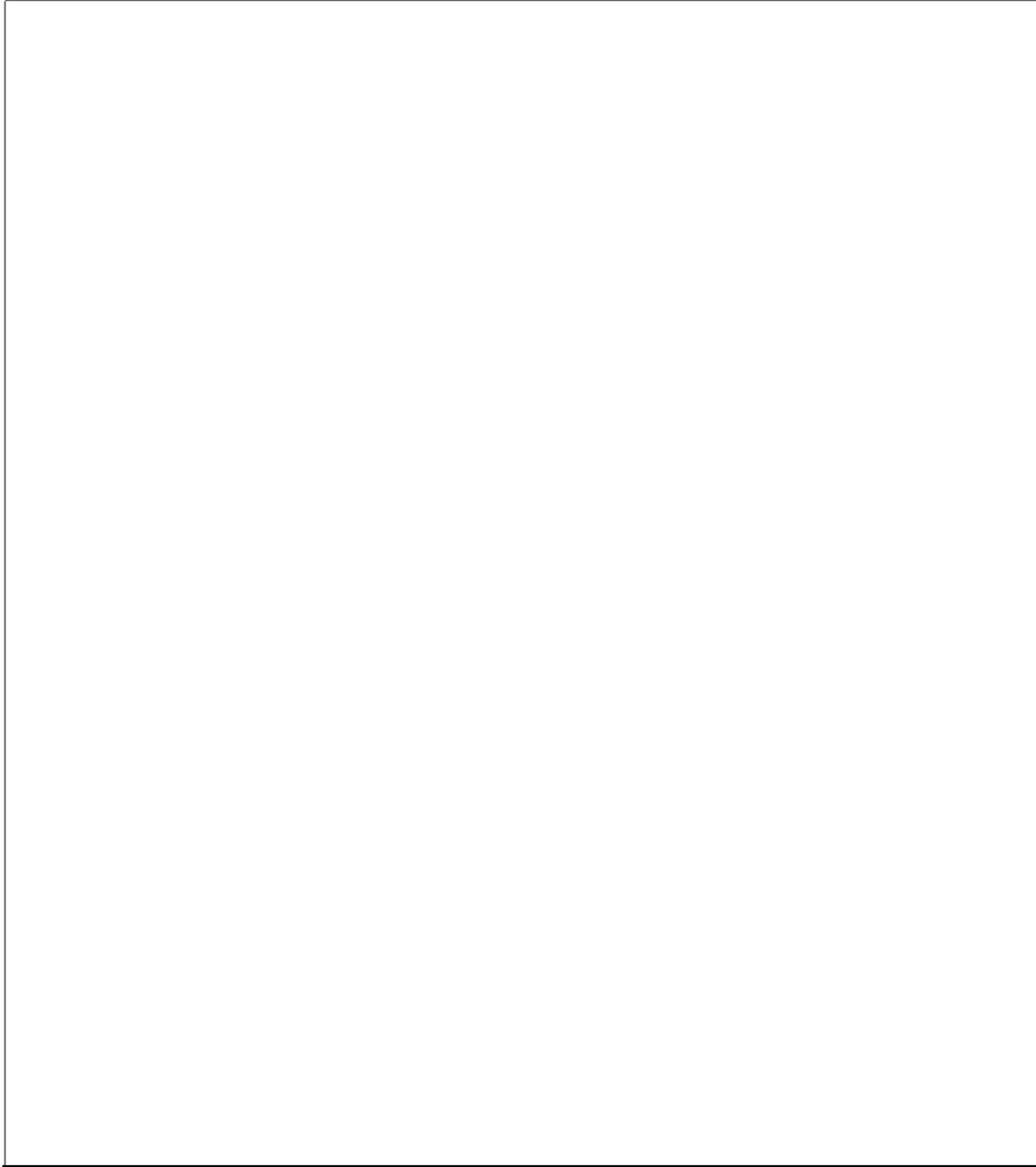
Datum, Unterschrift benützungsberechtigter Person

firmenmäßige Fertigung Gewerbeberechtigter

) nicht zutreffendes streichen

Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung - Rückseite

Raum für Skizze entsprechend der derzeit gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen in der gültigen Fassung:



Bei der Errichtung der gegenständlichen Grabausstattung sind folgende Auflagen zu erfüllen bzw. Punkte zu beachten:

Die Anzeige der Errichtung bzw. des Austausches bzw. der Instandhaltung von Grabdenkmal • Grabeinfassung - Grababdeckung - Grabkreuz - Abdeckplatte wurde auf Grund vorliegender Skizze und umseitiger Beschreibung zur Kenntnis genommen. Mit der Errichtung kann unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen, nach Vorlage dieser Bestätigung beim Friedhofsaufseher, begonnen werden.

Neunkirchen, den _____

*) nicht zutreffendes streichen

Der Friedhofsverwalter

Anhang C - Strafbestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

§ 40, NÖ Bestattungsgesetz 2007 Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3, Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9, Abs. 1, Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9, Abs. 1, Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13, Abs. 2, aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14, Abs. 1, oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14, Abs. 2, eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15, Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17, Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19, Abs. 1, eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31, Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32, Abs. 1).

Stadtgemeinde Neunkirchen
Städtische Friedhofsverwaltung Neunkirchen
Hauptplatz 1
2620 Neunkirchen

Tel.: 0 26 35 / 601 - 27
Fax: 0 26 35 / 601 - 87

Web: www.neunkirchen.gv.at

Email: friedhof@neunkirchen.gv.at